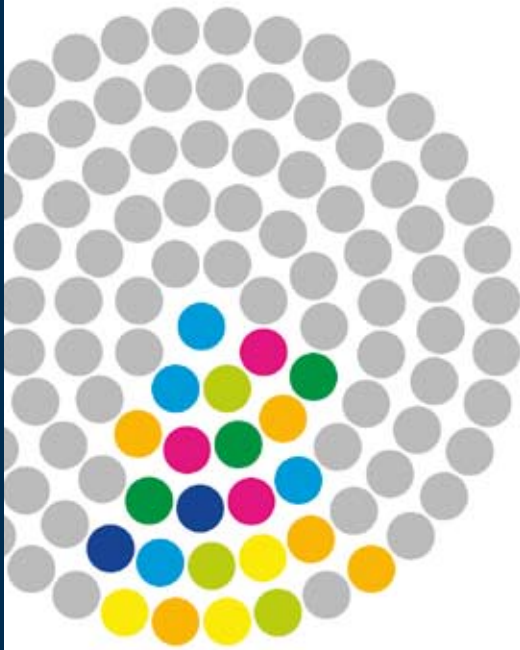


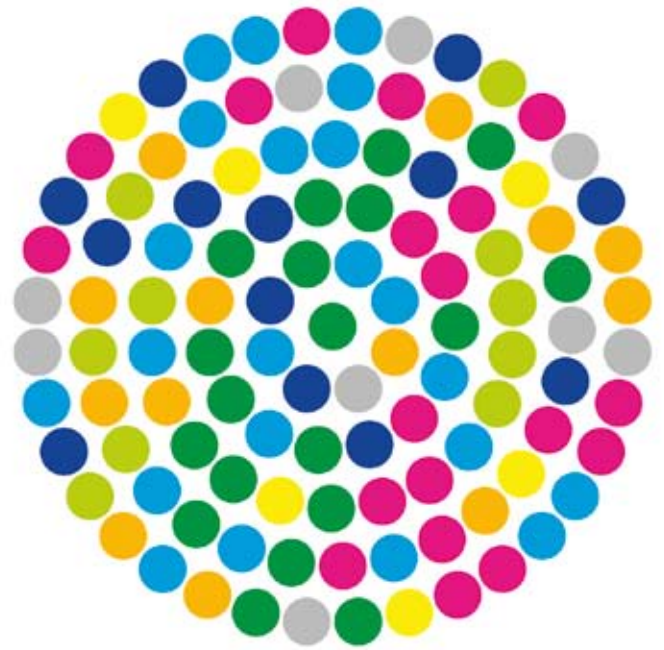
Kommunaler Aktionsplan Inklusion

Bedarfe, Angebote und Planungen
für Menschen mit Behinderungen
in der Stadt Offenbach am Main

Dezernat II /81.3 Arbeitsförderung, Statistik und Integration
Referat Sozialplanung



INTEGRATION



INKLUSION

Offenbach
am Main

OF



Impressum

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Arbeitsförderung, Statistik und Integration
Abteilung 81.3, Referat Sozialplanung
Berliner Straße 100
63065 Offenbach am Main
Tel. 069 8065-2275
Email: inklusion@offenbach.de
Internet: www.offenbach.de/inklusion

Über oben genannten Kontakt oder QR-Code kann der Bericht
im pdf-Dateiformat angefordert oder herunter geladen werden.

Layout, Satz: P. Baumgardt

Fotonachweis: Titelgrafik: © E. Zucherl / Instantly – fotolia.com,
Innenseiten wie angegeben: www.gesellschaftsbilder.de, fotolia.com,
Stadt Offenbach

Juni 2018

Korrekturhinweis: Geändert wurde gegenüber der Printversion Seite 83,
'AG 1 Erziehung und Bildung'



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie halten mit dem Kommunalen Aktionsplan Inklusion der Stadt Offenbach am Main (KAI) ein Werk in den Händen, das eine beispiellose Entstehungsgeschichte aufweist. Seit 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft, mit Beschlüssen in den Jahren 2013 und 2015 haben die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat die Erarbeitung des Aktionsplans auf den Weg gebracht. Und in der Folgezeit erfuhr das Projekt eine breite Beteiligung und intensive Unterstützung aus vielen Teilen der Gesellschaft, unter anderem aus dem Bereich Behindertenarbeit, Politik, Arbeitsmarkt, Bildung, Gesundheit, Wohnungsbau, Wirtschaft, Kunst, Kultur, Sport sowie von direkt oder indirekt betroffenen Privatpersonen. Als seit Januar 2018 verantwortlicher Dezernent freue ich mich sehr, dass nunmehr nach langer und intensiver Arbeit der Aktionsplan vorliegt und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Damit gehört unsere Stadt zu den wenigen Kommunen in Hessen, die einen Kommunalen Aktionsplan vorliegen haben.



Ich verstehe die große Ungeduld, die ich bei manchen Gesprächspartnerinnen und -partnern wahrgenommen habe, die sich - ob beruflich oder ehrenamtlich oder als direkt oder indirekt Betroffene – für die Umsetzung der in der BRK festgeschriebenen Grundsätze und Ziele einsetzen. Natürlich zeigt der Blick auf die gesellschaftliche Realität, dass die volle, gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens noch nicht gegeben ist. Allzu augenfällig sind die Handlungsfelder, die zu beackern sind.

Es wäre jedoch zu einfach, nun das Hauptaugenmerk ausschließlich auf die erkannten Defizite zu richten und klagend den Zeigefinger zu erheben. Die Planungsgruppe der Stadtverwaltung und alle beteiligten Akteurinnen und Akteure – dabei insbesondere der Behindertenbeirat – haben dem KAI mit Bedacht und zu Recht eine Struktur gegeben, die nicht nur Handlungsfelder beschreibt und Maßnahmen empfiehlt, sondern zugleich auch den Blick auf das schon Erreichte lenkt. So wird deutlich, dass wir nicht am Anfang eines langen Arbeitsprozesses stehen, sondern durchaus auf Gelingendes zurückblicken und darauf aufbauen können.

„Inklusion beginnt (...) im Kopf“ – so lautet für mich der zentrale Satz des KAI. Und im Bauch, möchte ich hinzufügen, so man denn den Bauch als Sitz der Gefühle ansieht. Inklusion umzusetzen, bedeutet das Herausbilden einer Grundhaltung beim Einzelnen, die Menschenwürde, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle Menschen nicht nur nicht hinterfragt, sondern selbstverständlich und aktiv unterstützt und fordert. Nur auf der Basis dieser Grundhaltung kann es Schritt für Schritt gelingen, die Gesellschaft in die gewünschte Richtung weiterzuentwickeln und konkrete, fassbare Fortschritte zu erreichen. Die politisch Verantwortlichen in Offenbach sind sich der Herausforderung bewusst, auch sie leiden unter der unvermeidbaren Lücke zwischen Machbarem und Wünschenswertem.

Der vorliegende KAI ist aus meiner Sicht ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu höherer Zufriedenheit. Wiewohl im Fazit – zu Recht! – festgehalten wird, dass seine praktische Umsetzung nur langfristig zu realisieren sein wird, gibt er doch den kommunalpolitisch Verantwortlichen einen klaren Kompass, in welche Richtung wir die Stadt lenken müssen.

Ähnlich wie beim in 2017 beschlossenen Kommunalen Altenplan, wo schon im Folgejahr konkrete Beschlüsse zur Umsetzung einzelner, als prioritär erkannter Maßnahmen folgten, muss sich jetzt eine Phase der Priorisierung und sukzessiven Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen anschließen. Nichts wäre fataler als ein zufriedenes Zurücklehnen im Gefühl, die Arbeit sei getan.

Inklusion umfasst alle Bereiche des Lebens. Die Verwirklichung des inklusiven Gedankens ist daher sowohl eine alltägliche Anforderung an alle lenkenden und handelnden Personen in unserer Stadt als auch eine Querschnittsaufgabe für alle Teile unserer Gesellschaft. Der KAI setzt ein Zeichen und gibt konkret vor, was getan werden kann und muss. Dies, nicht mehr und nicht weniger, ist das große Verdienst aller, die sich an der Erarbeitung des Plans beteiligt haben. Ich danke Ihnen allen ganz herzlich für die intensive und hervorragende Arbeit!

Das Ergebnis wird, davon bin ich überzeugt, konkrete Wirkung zeigen. Das ist uns Verpflichtung, daran arbeiten wir jetzt.

Herzlichst,
Ihr



Peter Schneider
Bürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Impressum	2
	Vorwort	3
1	Grundlage des Kommunalen Aktionsplans	7
1.1	Ziele und Aufgaben des Aktionsplans	7
1.2	Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans	8
2	Vorgehensweise und Beteiligungsverfahren	10
2.1	Beschlüsse der städtischen Gremien	10
2.2	Zur Entwicklung des Aktionsplans	11
2.3	Erläuterungen zum Leseverständnis des Aktionsplans	14
3	Handlungsfeld Erziehung und Bildung	16
3.1	Entwicklungsstand im Erziehungs- und Bildungssystem	16
3.1.1	Frühkindliche Erziehung und Bildung	16
3.1.2	Schulische Bildung	18
3.1.3	Außerschulische Bildungsangebote	20
3.1.4	Bildung im Erwachsenenalter	20
3.2	Leitbild/Vision für Erziehung und Bildung	21
3.3	Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung	22
4	Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	26
4.1	Entwicklungsstand im Bereich Arbeit und Beschäftigung	26
4.2	Leitbild/Vision für Arbeit und Beschäftigung	28
4.3	Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung	29
5	Handlungsfeld Wohnen und Bauen	30
5.1	Entwicklungsstand beim Wohnungsbau und Wohnungsangebot	30
5.1.1	„Gemischte“ Wohnangebote	30
5.1.2	Wohnangebote für bestimmte Personenkreise	31
5.1.3	Sonstige Angebote und Unterstützung im Bereich Wohnen und Infrastruktur	32
5.2	Leitbild/Vision für Wohnen und Bauen	32
5.3	Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung	33
6	Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport	37
6.1	Entwicklungsstand beim Kultur-, Freizeit- und Sportangebot	37
6.1.1	Kultur	37
6.1.2	Freizeit	38
6.1.3	Sport	38
6.2	Leitbild/Vision für Kultur, Freizeit und Sport	38
6.3	Empfohlene Maßnahmen zur Weitentwicklung	39

7	Handlungsfeld Gesundheit und Pflege	45
7.1	Entwicklungsstand im Gesundheitswesen und Pflegeangebot	45
7.2	Leitbild/Vision für Gesundheit und Pflege	46
7.3	Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung	47
8	Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit	51
8.1	Entwicklungsstand in der Mobilität und der Barrierefreiheit	51
8.1.1	Barrierefreie und sichere Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen	51
8.1.2	Öffentlicher Raum	52
8.1.3	Öffentliche Gebäude und Dienstleistungen	52
8.1.4	Freizeitanlagen	53
8.1.5	Regionalparkroute	53
8.1.6	Kultureinrichtungen	53
8.2	Leitbild/Vision für Mobilität und Barrierefreiheit	54
8.3	Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung	54
9	Fazit und weitere Umsetzungsschritte	59
10	Anhang	61
10.1	Maßgebliche Rechtsgrundlagen	61
10.1.1	Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Erziehung und Bildung	61
10.1.2	Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	63
10.1.3	Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Wohnen und Bauen	65
10.1.4	Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport	68
10.1.5	Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Gesundheit und Pflege	68
10.1.6	Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit	71
10.2	Angebote im Gesundheitswesen und in der Pflege	73
10.2.1	Kliniken in Offenbach	73
10.2.2	Arztpraxen in Offenbach mit Angeboten für behinderte Menschen	73
10.2.3	Weitere Einrichtungen	74
10.3	Statistische Informationen	77
10.4	Sitzungen der thematischen Arbeitsgruppen	83
10.5	Abkürzungsverzeichnis	88



© Jörg Farys, Gesellschaftsbilder.de

1. Grundlage des Kommunalen Aktionsplans

1.1 Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat mit der Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Der Bundestag und der Bundesrat haben dem Ratifikationsgesetz zugestimmt. Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichten sich die Vertragsstaaten, „den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“.

Die UN-BRK formuliert das Grundrecht von Menschen mit und ohne Behinderung, von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen – Freizeit, Kultur, Sport, Arbeit, Bildung, Wohnen, Gesundheit, Pflege, Rehabilitation – selbstbestimmt leben zu dürfen. Dazu gehört insbesondere das Recht auf barrierefreie Mobilität und einen hindernisfreien Stadt-raum. In der UN-BRK werden Behinderungen nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als eine Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren angesehen. Diese Barrieren gilt es abzubauen und gesellschaftliche Strukturen so zu gestalten und zu verändern, dass sie der realen Vielfalt menschlichen Lebens gerecht werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fasst dieses Ziel mit einem Wort zusammen:

Inklusion

Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Die UN-BRK präzisiert und ergänzt bereits bestehende menschenrechtliche Standards unter dem besonderen Blickwinkel der Menschen mit Behinderung und definiert Inklusion selbst als ein Menschenrecht.

Daran anknüpfend ist es das Ziel der Stadt Offenbach, die Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung und Gesetzgebung zu verankern. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Offenbach bei allen Regelungen oder Maßnahmen, die in ihrer Zuständigkeit stehen, stets prüft, ob diese jeweils dazu beitragen, die Gleichstellung und die Teilhabe behinderter Menschen sicherzustellen oder ob sie möglicherweise hierzu im Widerspruch stehen.

Die Stadt Offenbach begibt sich mit dem hier vorliegenden Aktionsplan auf den Weg, die UN-BRK umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben unmittelbar realisiert werden können, soll der Aktionsplan dabei helfen, schrittweise die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention zu erreichen.

Der Aktionsplan fasst Ziele und Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Offenbach zusammen. Seine Aufgabe ist es, die Vorgaben der UN-BRK möglichst umfassend in allen Politikfeldern umzusetzen. Dazu werden konkrete Maßnahmen empfohlen sowie die für die weitere Umsetzung und Realisierung zuständigen oder verantwortlichen Stellen benannt.

Im Aktionsplan werden wichtige Entwicklungslinien und einzelne Zwischenhalte benannt, um in kleinen Schritten Inklusion vor Ort umzusetzen. Dabei zielen die Maßnahmen sowohl auf die real existierenden Hürden als auch auf solche in den Köpfen. In diesem Sinne ist er auch nicht als ein bis ins Detail ausformuliertes Schriftwerk mit hohem Abstimmungsbedarf, sondern als ein konkreter und lebendiger Maßnahmenplan angelegt, der einer ständigen Fortentwicklung bedarf.

1.2 Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans

Der Aktionsplan der Stadt Offenbach basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention, des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK sowie dem Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK. Entsprechend der UN-BRK stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für behinderte Menschen und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans.

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden dabei die Leitlinie für den Aktionsplan:

- Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung;
- Nichtdiskriminierung;
- Volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt;
- Chancengleichheit;
- Barrierefreiheit;
- Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- Achtung vor sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan der Stadt Offenbach für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Menschen, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-BRK zugeordnet werden können. Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden können, gibt es teilweise inhaltliche Überschneidungen. In Handlungsfelder konkretisiert werden folgende Bereiche:

- Erziehung und Bildung;
- Arbeit und Beschäftigung;
- Wohnen und Bauen;
- Kultur, Freizeit und Sport;
- Gesundheit und Pflege;
- Mobilität und Barrierefreiheit (einschließlich barrierefreier Kommunikation und Information).

Die Tatsache, dass sich sehr viele Menschen, Institutionen und Organisationen an der Erarbeitung des Aktionsplans beteiligt haben, stellt einen großen Mehrwert an sich dar. Eine der Herausforderungen, die vielen immer wieder präsent wurde, war die Feststellung:

Inklusion beginnt für alle im Kopf – nicht nur bei den Betroffenen selbst

Es gilt daher auf Grundlage des hier vorliegenden Orientierungs- und Handlungsrahmens den Inklusionsgedanken weiter zu tragen und weiter zu entwickeln. Dieser Aktionsplan ist nur ein erster Schritt auf dem Weg zu mehr Inklusion in der Stadt Offenbach.



2. Vorgehensweise und Beteiligungsverfahren

2.1 Beschlüsse der städtischen Gremien

14.11.2013

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt (2011-16/DS-I(A)0467) den Magistrat zu beauftragen, einen **Kommunalen Aktionsplan Inklusion** (kurz „KAI“) für die Stadt Offenbach zu **erarbeiten**. Dieser soll die Bereiche Erziehung und Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen, Kultur, Freizeit und Sport, Gesundheit und Pflege sowie Mobilität und Barrierefreiheit umfassen.
- Hierbei sind relevante Fachverbände, Netzwerke, die kommunale Behindertenbeauftragte und die städtischen Gesellschaften zu beteiligen.
- Der KAI ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

25.02.2015

- Der Magistrat beschließt zur Erarbeitung eines Kommunalen Aktionsplans Inklusion gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 14.11.2013 eine ämter- und dezernatsübergreifende **Planungsgruppe** (mit den Ämtern 40, 50, 51/57, 53, 60, 81 und der Behindertenbeauftragten als ständige Mitglieder) unter Federführung des Amtes 81 einzusetzen. Des Weiteren wird beschlossen:
- Die Planungsgruppe erstellt ein Konzept zur Erarbeitung des Aktionsplans.

- Alle Fachämter, auch die nicht in der Planungsgruppe vertretenen, sowie die städtischen Eigenbetriebe werden bei thematischer Relevanz zur Mitarbeit hinzugezogen.
- Die Planungsgruppe kooperiert mit allen relevanten Akteuren, Fachverbänden, Netzwerken sowie mit dem Behindertenbeirat. Sie steht im Austausch mit der Stabsstelle zur Umsetzung der UN-BRK des hessischen Sozialministeriums.
- Grundlage für die Erstellung des Kommunalen Aktionsplans Inklusion sind:
 - die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen UN-BRK¹,
 - der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK²,
 - der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK³.

2.2 Zur Entwicklung des Aktionsplans

Das Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration/ Referat Sozialplanung erhielt im März 2015 auf der Grundlage des Magistratsbeschlusses den Auftrag zur Einrichtung einer Planungsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern sechs städtischer Ämter sowie der Kommunalen Behindertenbeauftragten.

Am 30.06.2015 fand die konstituierende Sitzung der Planungsgruppe statt. Eingeladen waren:

- Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration;
- Jugendamt und Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach;
- Kommunale Behindertenbeauftragte;
- Sozialamt;
- Stadtgesundheitsamt;
- Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement;
- Stadtschulamt.

Die Planungsgruppe bekam mit dem Magistratsbeschluss folgende Aufgaben:

- Schaffung von Bedingungen im örtlichen Gemeinwesen, damit Menschen mit Behinderung ihr Leben selbstbestimmt in den üblichen gesellschaftlichen Institutionen des Lebenslaufs entwickeln können;
- Konzepterstellung, Organisation, Koordination, Durchführung;
- Erhebung soziodemografischer Daten von Menschen mit Behinderung;
- Darstellung der vorhandenen Infrastruktur;
- Darstellung noch bestehender Barrieren;
- Einbezug des „Verkehrsmanagementplans 2015 Stadt Offenbach – Barrierefreie Netze“;

¹ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Rechte von Menschen mit Behinderungen. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland.

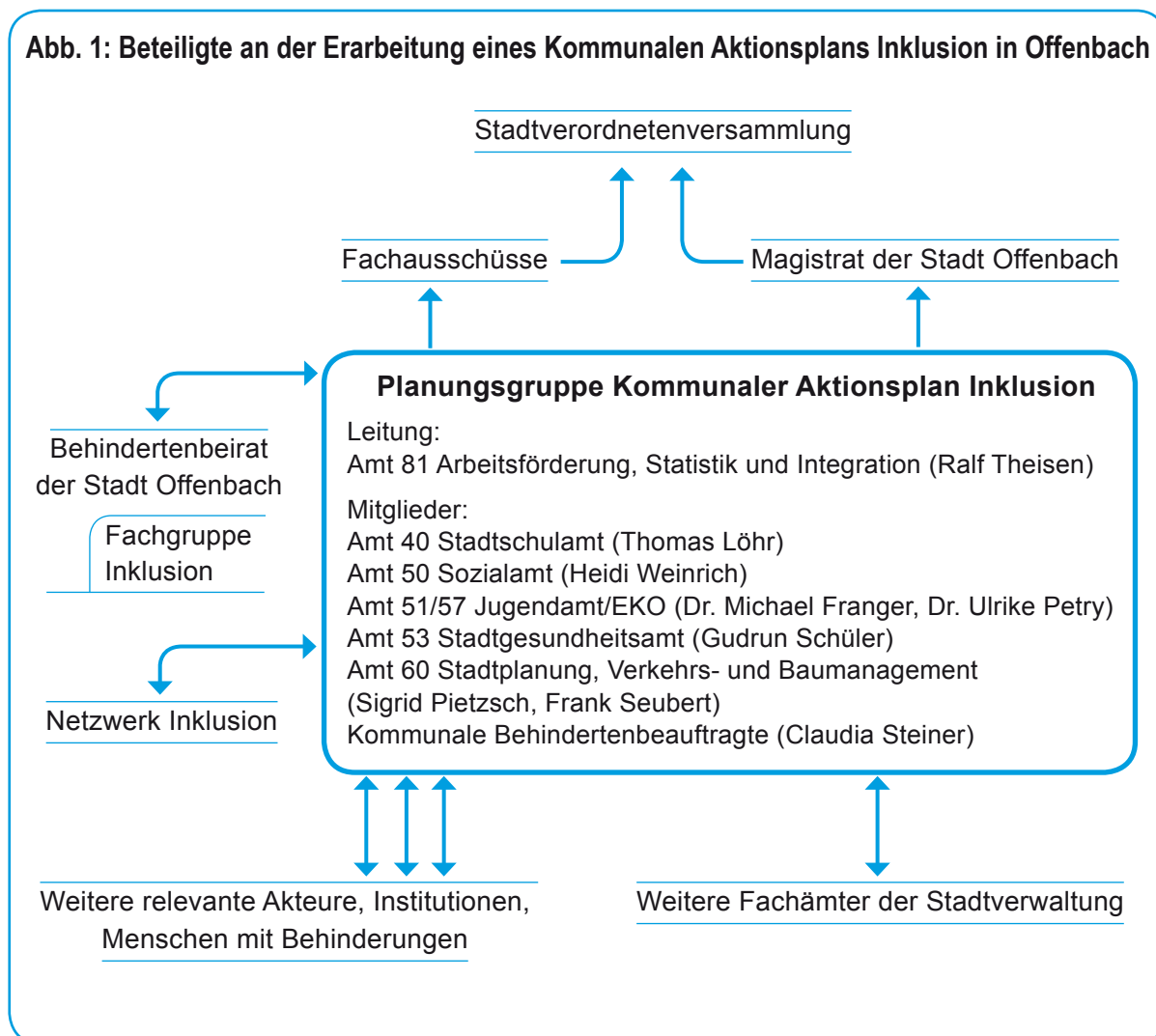
² Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. September 2001. Im Juni 2016 wurde der Aktionsplan fortgeschrieben: „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“. Siehe auch: www.gemeinsam-einfach-machen.de/ (Stand 09.05.2018).

³ Vgl. www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/ (Stand 09.05.2018).

- Durchführung von Arbeitsgruppen/Workshops zu ausgewählten Themen;
- Beteiligung von relevanten Akteure, Institutionen, Menschen mit Behinderung;
- Erstellung eines Berichts mit Handlungsempfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung. (inklusive Nennung von Projektfördermöglichkeiten, Kostenschätzung für Stadt, Bundes-/Landes-Beteiligung).

Die Planungsgruppe „Kommunaler Aktionsplan Inklusion“ (KAI) der Stadtverwaltung (vgl. Abb. 1) steuert den Prozess, wirkt auf die Beteiligung von Betroffenen hin und berichtet ihre Arbeitsergebnisse an den Magistrat sowie politische Gremien wie den Sozialausschuss der Stadt. Die Arbeit der Planungsgruppe KAI wird ergänzt von Anlass bezogenen Expertisen weiterer Fachämter. Über die Verwaltung hinaus gibt es mittlerweile eine engmaschige Kommunikation zwischen der Planungsgruppe und zwei Organisationen, welche die Interessen behinderter Menschen in Offenbach vertreten: dem Behindertenbeirat und dem Netzwerk Inklusion.

Abb. 1: Beteiligte an der Erarbeitung eines Kommunalen Aktionsplans Inklusion in Offenbach

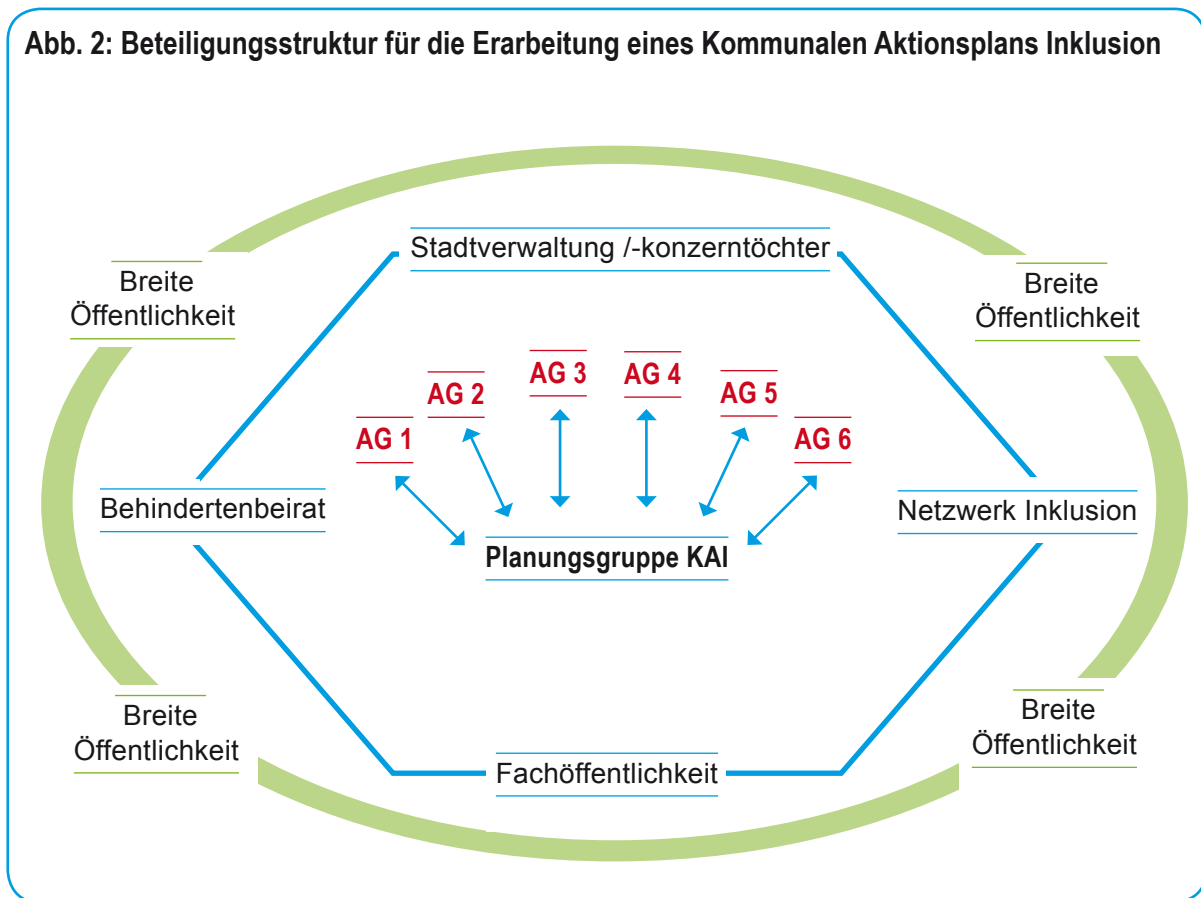


Der Behindertenbeirat der Stadt, insbesondere dessen im Frühjahr 2015 gebildete „Fachgruppe Inklusion“, ist sehr gut mit den Mitgliedern der Planungsgruppe KAI verzahnt: Zum einen über die kommunale Behindertenbeauftragte, die Vertretung des Amtes für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement sowie des Gesundheitsamtes, die qua Satzung des Behindertenbeirats in beratender Funktion an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilnehmen; zum anderen über den Leiter der Planungsgruppe KAI, der im Behindertenbeirat über die Aktivitäten der Planungsgruppe berichtet und mit der Fachgruppe Inklusion zu einem regelmäßigen Austausch zusammen kommt. Auch bei den Sitzungen des „Netzwerks für Inklusion in der Stadt Offenbach“, das durch die Vorsitzenden des IGEL-OF e.V. und der Lebenshilfe OF e.V. vertreten wird, ist die Planungsgruppe KAI durch ihren Leiter vertreten.

Als erstes Produkt dieser Zusammenarbeit ging ein Konzept für eine mehrformatige Veranstaltungsreihe hervor, die im Jahr 2016 begonnen hat und bis zum heutigen Tage fortgeführt wird. Darüber hinaus ist die Planungsgruppe von Beginn an offen für Gespräche mit Menschen, die sich für das Thema Inklusion interessieren und sich in den Beteiligungsprozess einbringen möchten, weil sie selbst eine Behinderung aufweisen, die Angehörige von behinderten Menschen sind oder diese unterstützen möchten. Auch waren alle mit dem Thema Behinderung und mit behinderten Menschen beschäftigten Institutionen angesprochen, im weiteren Verlauf des Beteiligungsprozesses an der Erarbeitung des KAI mitzuarbeiten.

Zudem wurden sechs thematische Arbeitsgruppen - analog zu den Handlungsfeldern - eingerichtet und mit allen relevanten Gruppen verknüpft (siehe Abb. 2). Deren Ergebnisse sind in die folgenden Kapitel 3 bis 8 eingeflossen. Ihr herausragendes Merkmal ist die Basisorientierung bei der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen. Dabei entstand eine große Vielfalt und Bandbreite von Vorschlägen. Die Ergebnisse der AGs bieten eine gute Grundlage, um die Stoßrichtung der Entwicklungsvorschläge aus der jeweiligen Fachsicht zu erkennen und daraus geeignete Maßnahmen hinsichtlich Machbarkeit, Finanzierbarkeit und Kohärenz aus Sicht der Verwaltung abzuleiten. Die Zusammensetzung der AGs ist im Anhang, Kap. 10.4, dokumentiert.

Abb. 2: Beteiligungsstruktur für die Erarbeitung eines Kommunalen Aktionsplans Inklusion



2.3 Erläuterungen zum Leseverständnis des Aktionsplans

In den folgenden Kapiteln (3 bis 8) werden vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und zur Gewährleistung von Inklusion in der Stadt Offenbach empfohlen. Diese Vorschläge gehen auf die Ergebnisse der entsprechenden sechs thematischen Arbeitsgruppen der Stadt Offenbach zurück. Einige empfohlene Maßnahmen aus den Arbeitsgruppen wurden aus redaktionellen Gründen anderen Handlungsfeldern zugeordnet. Im Einzelnen beziehen sich diese auf die folgenden Handlungsfelder:

- AG 1: „Erziehung und Bildung“
- AG 2: „Arbeit und Beschäftigung“
- AG 3: „Wohnen und Bauen“
- AG 4: „Kultur, Freizeit und Sport“
- AG 5: „Gesundheit und Pflege“
- AG 6: „Mobilität und Barrierefreiheit“

Die jeweiligen Grundlagen der UN-BRK und der deutschen Sozialgesetze für die Umsetzung der Maßnahmen sind im Anhang (Kap. 10.1) dokumentiert.

Viele, aber nicht alle Maßnahmen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Offenbach. Einige Maßnahmen können ohne zusätzliche Kosten durch die Verbesserung der Kooperation verschiedener Akteure oder durch die Optimierung vorhandener Angebote erreicht werden. Andere Maßnahmen jedoch erfordern aller Wahrscheinlichkeit nach zusätzliche finanzielle Mittel, um sie zu realisieren. Die Autoren des Aktionsplans sind sich der sehr begrenzten finanziellen Spielräume der Stadt bewusst. Kostenneutrale Maßnahmen sind einfacher und schneller zu realisieren als Maßnahmen, die zusätzliche Kosten verursachen. Bei diesen wäre zu prüfen, ob private Mittel und öffentliche Fördermittel von Bund und Land eingesetzt werden können. Zudem wäre in jedem Fall genau zu untersuchen, wie die zusätzlichen Kosten bei gleicher Wirkung so gering wie möglich gehalten werden können.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung für ältere Menschen 2017 das Thema „Ältere Menschen mit Behinderung“ bereits als Schwerpunkt umfassend bearbeitet wurde. Dort findet sich eine Vielzahl weiterer Maßnahmeempfehlungen⁴.

In jedem der folgenden Kapitel wird zunächst der Status Quo hinsichtlich des Entwicklungsstandes in der Stadt Offenbach skizziert. Dabei bedeutet:

- ✓ Zu diesem Punkt ist in der Stadt Offenbach Inklusion bereits zur Realität geworden.
- An diesem Punkt besteht in der Stadt Offenbach noch Verbesserungsbedarf zur Inklusion.

Im zweiten Abschnitt jedes Kapitels werden die in den Arbeitsgruppen formulierten Leitbilder bzw. Zukunftsvisionen für die Stadt Offenbach zu jedem Handlungsfeld dargestellt. Dieser Abschnitt beschreibt daher den gewünschten Zustand in dem jeweiligen Handlungsfeld.

Im abschließenden dritten Abschnitt jedes Kapitels werden die einzelnen empfohlenen Maßnahmen skizziert. Alle 115 aufgeführten Maßnahmen sind jeweils Zielen zugeordnet, die sich aus dem zuvor skizzierten Entwicklungsstand und aus den Diskussionen in den thematischen Arbeitsgruppen ergeben. In einer Tabellenspalte „Zuständigkeit“ werden die Stellen benannt, die im weiteren Umgang mit dem Aktionsplan eingebunden werden sollten, um die empfohlenen Maßnahmen auf den Weg zu bringen, d.h. auf Art und Weise der Realisierbarkeit zu prüfen und hierfür die notwendigen Schritte vorzubereiten. Zudem wird in einer Tabellenspalte „Mehrkosten Stadt“ aufgeführt, ob mit der Umsetzung der empfohlenen Maßnahme voraussichtlich zusätzliche Kosten für die Stadt verbunden sein können. Eine detaillierte Prüfung der Kostensituation ist jedoch in jedem Einzelfall in der weiteren Umsetzungsphase des Aktionsplans vorzunehmen.

Um die Lesbarkeit der Tabellen zu erhöhen, wurden zahlreiche Abkürzungen verwendet, deren Bedeutung sich im Abkürzungsverzeichnis (siehe Anhang, Kap. 10.5) wiederfindet.

⁴ Siehe https://www.offenbach.de/leben-in-of/soziales-gesellschaft/aelter_werden_in_offenbach/altenplan.php.



3. Handlungsfeld Erziehung und Bildung

3.1 Entwicklungsstand im Erziehungs- und Bildungssystem

3.1.1 Frühkindliche Erziehung und Bildung

Eltern, Kinder und Inklusion

- ✓ Interdisziplinäre Frühförderung, Frühe Hilfen und Hilfen zur Erziehung sind vorhanden.
- ✓ Es gibt präventive Angebote, z.B. aufsuchende Projekte.
- ✓ Ein Netzwerk Elternschule sowie eine offene Anlaufstelle zur Frühförderung bestehen.
- ✓ Es existiert ein Qualitätszirkel von Ärzteschaft, Jugendhilfe und Frühförderung.
- Es gibt zunehmend psychosozial bedingte oder mitbedingte Auffälligkeiten im sozial-emotionalen Bereich.

- Eltern mit Kind ohne Behinderung entscheiden sich bewusst für eine „nicht-integrative“ Kita, weil sie befürchten, dass ihr Kind ansonsten nicht die notwendige Förderung und Rücksichtnahme erfährt;
- Eltern mit Kind mit Behinderung wollen in erster Linie eine wohnortnahe Kita.

Angebote der Frühförderung

- ✓ Frühförderung erfreut sich mit zahlreichen Angeboten einer hohen Bekanntheit, Akzeptanz und Nachfrage bei Eltern sowie bei Erziehern.
- ✓ Angebote wie offene Anlaufstelle, regelmäßige individuelle Förder- und Beratungsangebote, inklusive Elternbildungsangebote (Heidelberger Elterntraining + Eltern-Kind-Gruppen) bietet die Frühförderstelle vor Ort an.
- ✓ Familienorientierte Frühförderung (Entwicklungs-, Interaktionsberatung) im häuslichen Umfeld und Früherkennungs-, Frühberatungs- und Frühförderangebote in den Kitas sind vorhanden.
- Eltern wissen jedoch oft zu wenig über Angebote der Frühförderung (Transparenz fehlt).

Kindertagesbetreuung

- ✓ Inklusion ist möglich und akzeptiert.
- ✓ Integrative Kitas verstehen sich als inklusive Kitas (Haltung, kleine Gruppen, hoher Personalschlüssel, barrierefreie Räumlichkeiten).
- Die Träger bemühen sich um Inklusion, stoßen aber an bauliche und personelle Grenzen.
- In Regelkindergärten werden selten schwerstmehrfach-behinderte Kinder integriert.

Teilhabeassistenz in der Kindertagesbetreuung

- Der Bedarf an Teilhabeassistenz in der Stadt ist noch nicht gedeckt, obgleich es sich um einen individuellen Rechtsanspruch gemäß der Eingliederungshilfe handelt. Teilhabeassistenten sorgen dafür, dass behinderte Kinder entsprechend Ihrer konkreten Bedürfnisse gefördert werden, (z.B. dass einem blinden Kind ein Text vorgelesen wird).
- Die Zuteilung von Teilhabeassistenz kommt teilweise nicht beim Kind an, weil sie systembezogen an die jeweiligen Institutionen erfolgt. Je nach individuellem Bedarf kann aber eine personenbezogene Zuteilung notwendig sein, um Exklusion zu vermeiden.

- ✓ Eine Rahmenvereinbarung für Kitas sieht bereits eine Gruppenverkleinerung und zusätzliche Fachkraftstunden vor. Die Eltern müssen sich zusammen mit der Kita bei Erstellung des Hilfeplanes über die Einzelförderungen einigen.

Übergang Kita – Grundschule

- Es gibt keine ausreichende Übergangsregelung für eine Teilhabeassistenz der Kita in die Grundschule. Hier wären ergänzende Regelungen notwendig.

3.1.2 Schulische Bildung

Teilhabeassistenz in Schule

- ✓ Bei der Teilhabeassistenz handelt es sich um einen individuellen Rechtsanspruch gemäß der Eingliederungshilfe. In der Regel wird die Teilhabeassistenz wie beantragt bewilligt, dies gilt für die Zeit des Unterrichts, Klassenfahrten und Schulfeiern. Das Sozialamt liefert eine flüssige Antragsbearbeitung.
- Fehlt eine Teilhabeassistenz, kann dies zur Folge haben, dass das Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann.
- Die Personalpoolbildung von Assistenzkräften in Schulen ist für den Schulbesuch förderlich. Dazu muss aber das Einverständnis der Betroffenen erreicht werden.
- Notwendig ist eine Auftragsklärung und Aufgabenabgrenzung, insbesondere an der Schnittstelle zwischen Schule, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe.
- Teilhabeassistenz ist als eigener Beruf zu entwickeln und die damit verbundenen Tätigkeiten sind zu professionalisieren. Derzeit fehlt es an qualifizierter Teilhabeassistenz bzw. Integrationsfachkräften in Schulen. Teilhabeassistenten sind oftmals keine ausgebildeten Fachkräfte, jeder kann Teilhabeassistent sein. Es fehlt auch eine fachlich qualifizierte Anleitung.
- Wenn Kinder nicht an der Schule teilnehmen können, verfällt i.d.R. auch der Zahlungsanspruch an die Teilhabeassistenz.

Schulbaumaßnahmen

- Sanierete Schulen sind baulich für die Inklusion ausgestattet, aber es gibt noch Verbesserungsbedarf.

- ✓ Die Schulen werden nach DIN 18040 gebaut bzw. im Rahmen der Schulsanierung umgebaut. Sie sind dann rollstuhlgerecht. Für Kinder mit Sinnesbehinderungen erfolgen im Bedarfsfall Nachrüstungen.

Unterstützungsangebote der Kommune

- ✓ Zur Unterstützung stehen u.a. das Netzwerk Elternschule, aufsuchende Projekte, das Offenbacher Bildungsbüro zur Verfügung.
- Die Lehrkräfte in der Stadt Offenbach sind aufgrund der Bevölkerungsstruktur erheblich gefordert. Die steigenden Anforderungen im Lehrerberuf machen Unterstützungsbedarfe auf unterschiedlichen Ebenen notwendig.
- Die Beförderung behinderter Schüler in die Schulen wird unterschiedlich praktiziert, da es sich laut Stadtschulamt um einen individuellen Rechtsanspruch handelt. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung. Gegebenenfalls greift die Eingliederungshilfe. Betroffene berichten über Schwierigkeiten bei der Genehmigung einer Schulwegbegleitung.

Eltern und Inklusion

- Nicht alle Eltern wollen schulische Inklusion.

Auswirkungen auf Lehrkräfte

- ✓ In der Stadt Offenbach wurde ein inklusives Schulbündnis eingerichtet. Das Beratungs- und Förderzentrum an der Ludwig-Dern-Schule koordiniert die Arbeit des inklusiven Schulbündnisses und nimmt die Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen nach Vorgabe der Bündniskonferenz für die Schulen mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Lernen und Sprachheilvermittlung vor.
- Schulen sind personell noch nicht ausreichend für die Inklusion ausgestattet. Eine höhere Lehrerversorgung für die Belange von Inklusion ist wünschenswert.
- Das Prinzip der „Leistungsorientierung“ steht oft noch im Gegensatz zur Inklusion.
- Lehrerinnen und Lehrer wissen zu wenig über eine (frühe) Diagnostik; das Thema Inklusion in der Lehrer/innen-Ausbildung kommt zu kurz.
- Kooperationen und Netzwerkarbeit mit Förderschulen müssen durch besondere Deputate abgesichert werden.
- Es fehlt eine effektive Koordinierung zwischen Jugendhilfe, Sozialhilfe und Schule.

3.1.3 Außerschulische Bildungsangebote

- ✓ Es gibt entsprechende Angebote seitens Jugendamt, VHS, Musikschule und Jugendkunstschule. Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten sind dabei vorhanden.
- ✓ Mittels musisch/kultureller Bildungsangebote wird Inklusion erleichtert.

3.1.4 Bildung im Erwachsenenalter



- ✓ Weiterbildungsangebote der VHS stellen kommunale Gestaltungsmöglichkeiten dar. Die Kurse sind grundsätzlich für alle offen. Es gibt auch spezifische Kursangebote für Menschen mit Behinderungen.



© Andi Weiland, OpenTransferCamp, Gesellschaftsbilder.de

3.2 Leitbild/Vision für Erziehung und Bildung

- ☑ Menschliches Leben findet in Gemeinschaft statt. Dabei ist es eine grundlegende Herausforderung, Unterschiedlichkeit und Vielfalt zu integrieren. Diese Herausforderung gilt insbesondere auch für das Zusammenleben und die gemeinsame Bildung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderung.
- ☑ Inklusion stellt in diesem Sinne keinen Zustand, keine abschließende Lösung dar, sondern bezeichnet dauerhafte Prozesse auf verschiedenen Ebenen. Diese Prozesse betreffen sowohl die Haltungen und Einstellungen der einzelnen Menschen als auch die Gestaltung der Beziehungen zwischen Personen und Gruppen sowie die Verfasstheit von (Bildungs-) Institutionen und rechtlichen Regelungen. Zugleich bezeichnet Inklusion aber wesentlich ein individuelles Recht auf inklusive Bildung, das es verbindlich umzusetzen gilt.
- ☑ Die Stadt Offenbach engagiert sich für die größtmögliche Teilhabe und Selbstverwirklichung von Menschen mit Behinderung im Bereich von Erziehung und Bildung. Die Ermöglichung gemeinsamer Bildungs- und Lernprozesse von Menschen mit und ohne Behinderung ist oberstes Ziel. Es gilt die Bestimmungen der UN-BRK anzuerkennen und umzusetzen. Vor dem Hintergrund des Artikels 24 (Recht auf inklusive Bildung) wird ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und ausgerichtet auf ein lebenslanges Lernen gefordert.
- ☑ Die Achtung der Menschenrechte und der Würde jedes Einzelnen bedingt die uneingeschränkte Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt und Individualität. Diese Forderungen stoßen jedoch vor allem im schulischen Bereich auf ein gegenwärtig überwiegend bewertendes und selektierendes Bildungssystem, welches eine zentrale Grundlage für spätere Anerkennungs- und Teilhabemöglichkeiten in der gegebenen Leistungsgesellschaft darstellt.
- ☑ Die Stadt Offenbach macht sich auf den Weg, die Herausforderungen von Inklusion anzuerkennen, anzunehmen und zielführend zu gestalten, trotz und auch gerade wegen der gegebenen Widersprüche und Konflikte. Sie unternimmt dies im Wissen um die Chancen von Inklusion im Sinne einer Weiterentwicklung und Humanisierung von Gesellschaft.
- ☑ Hierzu bedarf es neben der Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements und eines Klimas von Solidarität und Mitverantwortung zuvorderst des Erhalts und der Weiterentwicklung rechtlich gesicherter Nachteilsausgleiche und professioneller Unterstützungsangebote, damit die grundsätzlich gleichen Rechte aller Menschen nicht zu Benachteiligung und Ungeschütztheit von Menschen mit Behinderung führen. Bei drohender Behinderung im Bereich früher Bildungs- und Erziehungsprozesse kommt präventiven Unterstützungsangeboten eine hervorgehobene Bedeutung zu.

-  Personalgewinnung und Weiterbildung des bestehenden Personals sind eine große Herausforderung (vor allem in der frühen und schulischen Bildung). Es sind innovative Ideen, Wege zu entwickeln, um den Fachkräfteengpass zu überwinden.
-  Die Notwendigkeit einer unterstützten Kommunikation (z.B. technische Hilfsmittel, Einsatz von Gebärdensprache) ist für eine gelingende Inklusion in allen Bildungsbereichen notwendig. Das Angebot der unterstützten Kommunikation muss in der gesamten Bildungsbiografie gewährt werden.

3.3 Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
FRÜHKINDLICHE BILDUNG			
Ziel: Weiterentwicklung des Angebots der heilpädagogischen Fachberatung der Frühförderung für Kinderbetreuungseinrichtungen			
1	Stellenerweiterung der heilpädagogischen Fachberatung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Frühförderstelle.	Stadt OF (Ämter 50, 51), Frühförderung, Kinderbetreuungseinrichtungen	Ja
2	Austausch und inklusiver Kompetenztransfer durch Arbeitskreise für Erzieher aus integrativ arbeitenden Einrichtungen.	Stadt OF (Ämter 50, 51), Frühförderung, Kinderbetreuungseinrichtungen	Nein
Ziel: Weiterentwicklung der inklusiven Kita-Entwicklungsplanung für eine Deckung des Bedarfs an Inklusionsplätzen			
3	Evaluierung im Hinblick auf den Bestand inklusiver Plätze in Kitas und Krippen.	Stadt OF (Amt 51)	Nein
4	Kurzfristige/zeitnahe Bereitstellung von Plätzen mit bedingten personellen Ressourcen trotz Mangels an qualifiziertem Fachpersonal für inklusive Kita-Plätze.	Stadt OF (Amt 51)	Ja
Ziel: Information, Transparenz und Qualitätssicherung bei der Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in Krippen und Kitas			
5	Erstellung eines „Offenbacher Leitfadens zur Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungseinrichtungen“ durch kommunale Ämter, als qualitätssichernde und Transparenz schaffende Arbeitshilfe für alle beteiligten Einrichtungen, Fachkräfte und Eltern.	Stadt OF (Ämter 50, 51), Frühförderung, Vereine/Träger, Betroffene	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
Ziel: Schaffung individueller Lernbedingungen für jedes Kind			
6	Bedarfsgerechte Ausstattung von Kinderbetreuungs-einrichtungen mit Förderräumen und entsprechen- den Fördermaterialien sicherstellen, insofern bei bestehenden Einrichtungen baulich möglich.	Stadt OF (Ämter 51, 60, EKO), Freie Träger/ Vereine),	Ja
SCHULISCHE BILDUNG (REGEL- UND FÖRDERSCHULEN)			
Ziel: Information der Eltern zur aktiven Gestaltung des Übergangs Kita/Grund- schule			
7	Erstellung eines „Leitfadens Inklusion“ als Informa- tion und Arbeitshilfe für Dienste und Einrichtungen, die den Übergang in die Schule sowie den schuli- schen Werdegang von Kindern und Jugendlichen begleiten.	SSA, BFZ, Träger/ Vereine, Stadt OF (Ämter 43/FS Bildung, 51)	Ja
Ziel: Reduzierung bestehender Barrieren in Schulen			
8	Sukzessiver Umbau von Schulgebäuden zur Schaffung von Barrierefreiheit und Fortführung des kommunalen Schulbausanierungsprojekts.	Stadt OF (Ämter 40, 60, SOH, GBM, GBO)	Ja
Ziel: Förderung der Offenheit des Lehrerkollegiums und der Schulleitung			
9	Erhebung und Dokumentation von Fortbildungsbe- darfen sowie Durchführung von Fortbildungsveran- staltungen und Organisation von Weiterbildungen für pädagogisches Personal in Schulen.	Schulleitung/SSA	Nein
10	Entwicklung von Standards in allen Schulstufen für Inklusion und Ganztagsbeschulung.	HKM/SSA	Nein
11	Fortlaufende Analyse des Bedarfs an alternativen Schulprojekten zur Absicherung inklusiver Beschulung.	SSA	Nein
12	Beteiligung der Schülervertretung an der Um- setzung von Inklusion an Schulen.	Schulleitung/Lehrkräfte	Nein
13	Aufnahme des Themas Inklusion in der Lehreraus- bildung durch Verankerung von sonderpädago- gischen Aspekten und Didaktik zur Umsetzung von Inklusion im Lehramtsstudium.	HKM	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
Ziel: Bessere Abstimmung und Erweiterung der personellen Ressourcen			
14	Abstimmung von Verfahren zur Gewährung von erforderlichen Ressourcen (u.a. Teilhabeassistenz) zwischen den Akteuren und transparente Gestaltung für die Beteiligten. Hierzu: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Arbeitsgruppe zur Abstimmung des Verfahrens wird eingesetzt, • Regelmäßiger Runder Tisch der Kostenträger (Anpassung/ Weiterentwicklung des Verfahrens), • Informationen zur Gewährung von Teilhabeassistenz für Dritte. 	Stadt OF (Ämter 50, 51), Kooperationspartner: SSA, BFZ	Nein
15	Bedarfsgerechte Bildung multiprofessioneller Klassenteams.	Schulen, BFZ	Nein
16	Ergänzende bedarfsgerechte Bereitsstellung einer Teilhabeassistenz im Einzelfall.	Stadt OF (Ämter 50, 51)	Ja
AUßERSCHULISCHE BILDUNG			
Ziel: Öffnung außerschulischer Angebote und Erweiterung der Kooperation mit Schulen			
17	Weiterentwicklung neuer Zugänge, Inhalte und Konzepte, Organisation von Begegnungen, Erprobung und Auswertung von Best Practice-Beispielen.	Stadt OF (Ämter 42, 43, 51), Musikschule, Jugendkunstschule	Nein
18	Stärkere Verzahnung der musisch/kulturellen Angebote mit der Ganztagsarbeit an Schulen. Dies erfolgt durch Sensibilisierung der schulischen Akteure für außerschulische Angebote. Die Kommune unterstützt finanziell die außerschulischen Angebote.	Stadt OF (Ämter 40, 42, 43), Musikschule, Jugendkunstschule	Ja
BILDUNG IM ERWACHSENENALTER			
Ziel: Angemessene Ausstattung von Weiterbildungseinrichtungen für inklusives Arbeiten			
19	Schaffung von Barrierefreiheit in städtischen Weiterbildungseinrichtungen und Sicherung der notwendigen Ausstattung bei inklusiven Angeboten.	Stadt OF (Ämter 42, 43, 50, 50, Amt 50/KBB)	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
Ziel: Bedarfsgerechte Angebotsplanung			
20	Sonderpädagogische Aus- und Fortbildung der Beschäftigten in den Weiterbildungseinrichtungen.	Stadt OF (Ämter 42, 43)	Ja
21	Planung niedrigschwelliger und bewohnernaher Angebote in Stadtteilen.	Stadt OF (Ämter 42, 43)	Ja
Ziel: Verbesserung der Weiterbildungsberatung			
22	Zentrale Aufnahme von Anfragen zur Weiterbildung und Einbindung von Fachstellen durch eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen. Hinweis: Diese Aufgabe wird derzeit von der Kommunalen Behindertenbeauftragten wahrgenommen. Eine wesentliche Ausweitung würde personellen Mehrbedarf und damit Kosten verursachen.	Stadt OF (Ämter 50, 50/KBB)	Nein





© Andi Weiland, Gesellschaftsbilder.de

4. Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

4.1 Entwicklungsstand im Bereich Arbeit und Beschäftigung

- ✓ Die Teilhabe an Arbeit ist ein ganz zentraler Punkt für gelingende Inklusion. In der Stadt Offenbach kümmern sich hauptsächlich zwei Institutionen um die Integration in Erwerbsarbeit.
- ✓ Die Bundesagentur für Arbeit Offenbach (BA) berät Rehabilitanden und Schwerbehinderte und bietet entsprechende Fördermaßnahmen an, sofern Leistungsansprüche nach dem SGB III (Arbeitsförderung) bestehen.
- ✓ Das kommunale Jobcenter MainArbeit erledigt diese Aufgaben für den Rechtskreis des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Das Jobcenter berät Arbeitgeber hinsichtlich der Stellenbesetzung mit schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen. Dazu gibt es speziell ausgebildete und geschulte Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte, die Arbeitgeber individuell und vor Ort zu spezifischen / individuellen Förderungen informieren.

- ✓ Diese Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte besitzen einschlägige Kenntnisse zu Produkten, Programmen und Verfahren, einschließlich der relevanten Rechtsgrundlagen im Rechtskreis SGB II und SGB IX, Grundkenntnisse in benachbarten Rechtsgebieten (z.B. SGB XII), Kenntnisse der zielgruppenspezifischen Handlungsfelder (Gesundheit/Krankheit) sowie fundierte Kenntnisse des zielgruppenspezifischen Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Ansprechpartner/innen nehmen hierzu regelmäßig an Fortbildungen, regionalen und überregionalen Fachtagungen, Arbeitskreisen und Netzwerktreffen teil.
- ✓ Die MainArbeit führt gemeinsam mit der Pro Arbeit - Kreis Offenbach (AöR) Kommunales Jobcenter und der BA das Projekt „All inklusiv“ durch. Hier wurde ein ganzheitlicher Beratungs- und Vermittlungsansatz in Form einer zentralen Anlaufstelle für schwerbehinderte und gleichgestellte arbeitslose Menschen etabliert. Schwerpunkt des Projektes ist die gemeinsame rechtskreisübergreifende Beratung von Arbeitgebern, die zudem für die Einstellung von schwerbehinderten Menschen sensibilisiert werden sollen. Da es sich um ein rechtskreisübergreifendes Angebot handelt, können sich alle arbeitsfähigen Einwohner in Stadt und Kreis Offenbach, bei denen eine Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung vorliegt, an die zentrale Anlaufstelle für schwerbehinderte Menschen wenden. Dieses Projekt ist zunächst bis zum 31.07.2018 befristet und wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.
- ✓ Im Prozess der beruflichen Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II gibt es eine enge Kooperation zwischen der BA, soweit diese Kostenträger ist, und der MainArbeit Kommunales Jobcenter Offenbach. Jeder Partner nimmt die ihm durch das Gesetz übertragenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten eigenständig wahr. Dabei findet eine gegenseitige fachliche Unterstützung an den bestehenden Schnittstellen in der beruflichen Rehabilitation statt.
- ✓ Weitere Akteure im Rahmen der Beschäftigung sind die kirchlichen Beschäftigungsgesellschaften der Diakonie und der Caritas, die eigene Betriebe für die Beschäftigung von Menschen mit und ohne Behinderung betreiben. Darüber hinaus haben sich die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) der Werkstätten Hainbachtal gGmbH und das ESSwerk gemeinnützige Integrationsgesellschaft mbH etabliert. Rat und Unterstützung bieten zusätzlich unabhängige Beratungsstellen wie zum Beispiel die Behindertenhilfe e.V. und weitere Organisationen mit speziellen Beratungsangeboten, deren Kontaktdaten auf der Homepage der Stadt Offenbach zu finden sind.
- Allerdings gibt es keine zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Inklusion im Bereich Arbeit und Beschäftigung. Wünschenswert wäre hier eine gemeinsam von kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von BA und Jobcenter betreute Form eines Angebots sowohl im Internet als auch mit bestimmten Sprechzeiten in einer barrierefreien Anlaufstelle zur persönlichen Beratung.

4.2 Leitbild/Vision für Arbeit und Beschäftigung

Die Vision für das Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung wird mit einer kurzen Formel auf den Punkt gebracht: **„Der Arbeitsmarkt in Offenbach steht allen Menschen offen. Dieser Arbeitsmarkt ist vielfältig und durchlässig und unterliegt keinen Differenzierungen.“**

Daraus werden folgende Ziele abgeleitet:

- Der Arbeitsmarkt soll offen für alle Menschen sein, auch für diejenigen mit Handicaps.
- Der Arbeitsmarkt muss insgesamt inklusiv sein. Das gilt insbesondere für den allgemeinen Arbeitsmarkt, aber auch für den „zweiten“ Arbeitsmarkt, in dem mit öffentlichen Mitteln zusätzliche Beschäftigungsangebote geschaffen werden.
- Behinderte Menschen müssen eine Arbeit auch außerhalb von Behindertenwerkstätten oder an einem Heimarbeitsplatz ermöglicht bekommen.
- Der Inklusionsgedanke muss verstärkt in die Betriebe getragen und erklärt werden. In Unternehmen soll ein Umdenken erfolgen.
- Die Stadt Offenbach und ihre Tochtergesellschaften sollen bei der Beschäftigung und Qualifizierung eine öffentlichkeitswirksame Vorbildfunktion einnehmen. Andere Betriebe sollen dadurch zur Nachahmung motiviert werden.
- Die Beschäftigungsmöglichkeiten für nichterwerbsfähige Menschen sollen weiter gefördert werden.
- Es geht dabei auch um Nachhaltigkeit. Wenn eine Förderung für einen Arbeitsplatz ausläuft, sollten die Voraussetzungen gegeben sein, dass eine Person mit Handicap weiter beschäftigt werden kann.
- Die bereits vorhandenen Hilfsangebote in Offenbach sollen Grundlage für die Weiterentwicklung und Schaffung zukünftiger Förderstrukturen sein.
- Die Einzahlungen der Stadt Offenbach an den Landeswohlfahrtsverband (LWV) und die Leistungen aus dem LWV an Offenbacher Projekte sollten möglichst in eine Balance gebracht werden.

4.3 Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
Ziel: Einrichtung eines barrierefreien Kontakt- und Stützpunktes			
1	<p>Einrichtung eines barrierefreien Kontakt- und Stützpunktes mit kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von BA und Jobcenter als Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Inklusion im Bereich Arbeit und Beschäftigung, mit Sprechzeiten in einer barrierefreien Anlaufstelle und einem Internet-Angebot.</p> <p>Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Clearing. • Wissen über die Aufgaben und Förderzuständigkeiten von Bund, Land, kommunalen und freien Trägern. • Erfassung der Bedürfnisse an inklusiven Leistungen und Gegenüberstellung bereits vorhandener Angebote der Stadt. • Wahrnehmen von Netzwerkaufgaben. • Einbeziehung von „allen Akteuren“ (z.B. BA, Industrie- und Handelskammer, Integrationsfachdienst). • Initiierung von Inklusionsstammtischen etc. • Qualitätssicherung (systematische Überprüfung der Beratungsprozesse). • Öffentlichkeitsarbeit. • Projektarbeit. 	Stadt OF, BA, Jobcenter MainArbeit	Ja



5. Handlungsfeld Wohnen und Bauen

5.1 Entwicklungsstand beim Wohnungsbau und Wohnungsangebot

In Offenbach gibt es eine Vielzahl von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen. Sie sind zum Teil auch inklusiv ausgerichtet, wie die folgende Aufzählung belegt. Keine detaillierten Angaben sind allerdings an dieser Stelle zur Wohnsituationen von Menschen mit Behinderung möglich, die an keiner Institution oder Organisation angebunden sind.

5.1.1 „Gemischte“ Wohnangebote

- ✓ Mehrgenerationenwohnhaus W58.
- ✓ Wohneinrichtungen für ältere Menschen mit und ohne Behinderung mit und ohne Unterstützungsbedarf verschiedener Träger (Arbeiterwohlfahrt, Caritas und weitere).

5.1.2 Wohnangebote für bestimmte Personengruppen

- ✓ Die Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V. unterstützt und begleitet Menschen mit körperlicher und / oder geistiger Behinderung in ihrer selbst angemieteten Wohnung oder in einer Gastfamilie. Darüber hinaus stellt sie in unterschiedlichen voll- und teilstationäre Wohneinrichtungen und Wohngruppen Menschen mit geistiger Behinderung zusätzlich Wohnraum zur Verfügung. Eine Koordinationsstelle für den Bereich Wohnen informiert als zentrale Anlaufstelle über das breit gefächerte Wohnangebot im „Wohnen im Verbund“ des Vereins Behindertenhilfe und vermittelt Ansprechpartner für weitere Hilfen.
- ✓ Die Sankt Vincenzstiftung gGmbH betreibt in Offenbach das Kinderhaus Jona, eine stationäre Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung.
- ✓ Die Nieder-Ramstädter Diakonie betreibt in Offenbach im Mathildenviertel ein stationäres Wohnangebot für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung.
- ✓ Der Internationale Bund (IB) bietet ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung in der Stadt Offenbach an.
- ✓ Die Stiftung Lebensräume betreut Menschen mit seelischer Behinderung in der Maßnahme betreutes Wohnen. Die Menschen leben „inklusiv“ in einer selbst angemieteten Wohnung oder in von der Stiftung zur Verfügung gestelltem Wohnraum: in einem Nachbarschaftshaus, einer stationären Wohneinrichtung, Wohngruppen und einzeln weitervermieteten Wohnungen. Teilstationäre Angebote, eine Beratungsstelle und eine Integrationsfirma ergänzen das Angebot.
- ✓ Für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Migrationshintergrund bietet das Internationale Familienzentrum Frankfurt e.V. in der Stadt Offenbach betreutes Wohnen an.
- ✓ Es existiert eine ambulant betreute Demenz-Wohngemeinschaft, angeboten von Stathaus Offenbach/Hans und Ilse Breuer-Stiftung.
- ✓ Die Blinden- und Sehbehinderten-Vereinigung Offenbach und Umgebung stellt in der Senefelderstraße sechs Mietwohnungen für blinde Menschen zur Verfügung.
- ✓ Das Diakonische Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau bietet in der Gerberstraße in Offenbach die Möglichkeit eines dezentralen, stationären Wohnens für Menschen ohne Wohnung im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII an.

5.1.3 Sonstige Angebote und Unterstützung im Bereich Wohnen und Infrastruktur

- ✓ Es gibt ein Quartiersmanagement mit Stadtteilbüros in ausgewählten Stadtteilen.
- ✓ Es existiert eine Vereinbarung zwischen den Wohnungsbaugesellschaften mit freiwilliger Verpflichtung, sich für behinderte Menschen mit Unterstützungsbedarf einzusetzen.
- ✓ Es existieren beratende Beiräte und Netzwerke (Behindertenbeirat, Netzwerk Inklusion, Seniorenrat u.a.).
- Es fehlt allerdings noch an Transparenz hinsichtlich geeigneter Wohnangebote, an konkreten und aktuellen Informationen über barrierefreie oder barrierearme Wohnungen sowie Förderstrukturen zur Schaffung von mehr inklusivem Wohnraum in der Stadt.



© Kiono, fotolia.com

5.2 Leitbild/Vision für Wohnen und Bauen

- 💬 In Offenbach leben Bürger mit und ohne Behinderung gemeinsam und in größtmöglicher Normalität. Als inklusionsfreundliche und auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtete Kommune repräsentiert Offenbach eine moderne und gemäß der UN-BRK agierende Stadt. Sie fördert durch Offenheit und Innovationsfreude das Miteinander aller in Offenbach lebenden Bürger.
- 💬 Alle Bürger Offenbachs haben grundsätzlich das Recht auf den Zugang zu Information und Beratung hinsichtlich eines gewünschten bzw. geeigneten Wohnortes und finanzieller oder technischer Unterstützung, die der Verbesserung des Wohnraums dienen.

- Der Wille der verantwortlich handelnden Personen seitens der Kommune zur Realisierung inklusiver Lebensbedingungen spiegelt sich in der Verwirklichung von barrierefreien und flexiblen Wohnkonzepten sowie in einer inklusiven Infrastruktur in den Stadtteilen wider.
- Für Menschen mit Behinderung und einem geringen Einkommen hält die Stadt Offenbach ausreichend geförderte Wohnungen vor. Darüber hinaus werden wohnungssuchende behinderte Menschen durch eine flexiblere Handhabung von Angemessenheitsgrenzen bei der Suche nach barrierefreiem oder barrierearmen Wohnraum unterstützt. Älteren Menschen soll bei Beibehaltung der größtmöglichen Lebens- und Wohnnormalität verstärkt ein altersgerechtes Wohnen ermöglicht werden.
- Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Institutionen der Stadt Offenbach tragen maßgeblich dazu bei, dass das formulierte Leitbild umgesetzt wird. Zur Umsetzung des Leitbildes definiert die Stadt Offenbach verschiedene Ziele und Maßnahmen für den Bereich Wohnen und Bauen. Für die Umsetzung und Evaluation dieser Maßnahmen ist eine verantwortliche Stelle in der Kommune benannt. Der kommunale Aktionsplan Inklusion ist für alle Bürger einsehbar.

5.3 Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehrkosten Stadt
Ziel: Herstellung eines Barrierearmen Zugangs zum Wohnungsmarkt			
1	Es gibt bei der Stadt Offenbach eine Stelle, die Menschen mit Behinderung, die eine Wohnung suchen, unterstützt. Diese Stelle hält aktuelle Informationen über freie und zur Vermietung stehende Wohnungen der (gemeinnützigen) Wohnungsbau-gesellschaften vor. Die ausführliche Beschreibung der Wohnungen lässt erkennen, ob bzw. wie barrierefrei oder barrierearm die Wohnungen und deren Zugang sind. Ansprechpartner und Kontaktdaten sind klar erkennbar.	Stadt OF (Ämter 35.1, 50/KBB), in Zusammen-arbeit mit (gemein-nützigen) Wohnungs-baugesellschaften	Ja, anteilig
2	Die Stadt Offenbach erstellt gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft eine kontinuierlich aktualisierte Übersicht mit zur Vermietung angebotenen barriere-freien und barrierearmen Wohnungen in der Stadt als Grundlage für Planung, Monitoring und Vermittlung.	Stadt OF/ Wohnungsbau-gesellschaften, private Vermieter (ggf. über ent-sprechende Interessens-verbände)	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
3	<p>Die Stadt Offenbach prüft die rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten, Menschen mit Behinderungen oder deren Angehörige (im Sinne eines Nachteilsausgleiches), die leistungsberechtigt nach dem SGB II oder SGB XII sind, über die geübte Praxis hinaus im Sinne eines Nachteilsausgleichs flexible Grenzen für angemessene Unterkunftskosten einzuräumen. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der flexiblen Handhabung der Angemessenheitsgrenzen sind enge rechtliche Grenzen gesetzt (Grundsicherungsleistungen im Alter/bei Erwerbsunfähigkeit unterliegen dem Weisungsrecht des Bundes). <p>Die Stadt stellt zugleich sicher, dass Wohnungssuchende aus diesem Kreis von den zuständigen Stellen besonders intensiv beraten werden.</p>	Stadt OF (Amt 50), MainArbeit	Ja
4	<p>(Wieder-)Einführung eines Benennungsrechtes der Stadt Offenbach. Die Stadt Offenbach wirkt insbesondere bei den Wohnungsbaugesellschaften darauf hin, dass im Rahmen einer Selbstverpflichtung ein festgelegter Anteil ihres sozialgebundenen Wohnraumes (mindestens zehn Prozent) für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Gemeinnützige Baugesellschaft Offenbach wird zur Umsetzung der Maßnahme in Form einer Selbstverpflichtung angehalten. Dies wird von der Stadt Offenbach kontrolliert.</p>	Stadt OF, Wohnungsbaugesellschaften, weitere Anbieter sozialgebundenen Wohnraums	Ja
Ziel: Schaffung Inklusionsfördernder Infrastruktur			
5	<p>Herstellung einer verbesserten Zugänglichkeit zu Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten, in Ergänzung zum bestehenden Angebot für Menschen mit geistiger Behinderung (beratungslotse-offenbach.de). Entwicklung einer trägerübergreifenden barrierearmen Internetplattform für alle Personkreise, auf der Unterstützungsleistungen und Ansprechpartner angefragt werden können. Es erfolgt eine regelmäßige Aktualisierung der Informationen.</p>	Stadt OF/Träger der Behindertenarbeit, Hochschulen (Erstellung)	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
6	Um möglichst in jedem Stadtteil inklusive Begegnungsstätten (Stadtteilzentren, Kirchengemeinden, Cafés etc.) verfügbar zu haben, sollten vorhandene Angebote möglichst gut vernetzt und mit Blick auf die Bedürfnisse von Behinderten weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollten durch eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit vorhandene Angebote besser bekannt gemacht werden.	Stadt OF (u.a. Behindertenbeirat), Quartiersmanagement/ Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Netzwerk Inklusion, Behinderten- und Altenhilfe und Weitere	Ja
Ziel: Schaffung Inklusiven Wohnraums			
7	Prüfung und Weiterentwicklung der (wohnungspolitischen) Leitlinien der Stadt Offenbach mit dem Ziel der Erhöhung der Förderquote. Geprüft werden sollte dabei auch die Anwendungsmöglichkeit des Flächenansatzes, um unabhängig von der Größe von Neubauvorhaben die Quote geförderten Wohnraums zu erhöhen.	Stadt OF (Magistrat, STVV)	Ja
8	Einführung eines transparenten Vergabeverfahrens beim Verkauf städtischer Grundstücke an Wohnungsbauinvestoren mit einem Vergabekriterium, das die Investoren bevorzugt, die inklusiven Wohnraum, auch für Wohngruppen, schaffen, auch wenn dies bedeutet, dass die Stadt damit nicht den höchstmöglichen Verkaufspreis erzielt.	Stadt OF (Magistrat, STVV), Träger der Behindertenarbeit, Wohnungsbaugesellschaften, private Investoren	Nein
9	Einforderung von Förderprogrammen für Wohnungsbaugesellschaften und private Investoren zur Verwirklichung inklusiver Wohnprojekte: Die Stadt Offenbach wirkt an geeigneten Stellen darauf hin, dass Fördermöglichkeiten für inklusive Wohnprojekte aufgelegt werden. Hiermit sollen im Einzelfall mögliche höhere Baukosten (Barrierefreiheit, flexible Raumkonzepte etc.) kompensiert werden. Eine Kompensation über erhöhte Mieten könnte dann entfallen.	Stadt OF, Land, Bund Zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit durch Sozialverbände	Nein
10	Schaffung wohngruppentauglichen Wohnraums, indem die Stadt sich an geeigneter Stelle durch Verkauf von Grundstücken, Umnutzungen, Beratung von Investoren etc. dafür einsetzt, dass bedarfsgerecht wohngruppentaugliche Wohnungen mit ausreichend Abstell- und Gemeinschaftsflächen zur	Stadt OF (Magistrat, STVV)	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
	Verfügung stehen, beispielsweise durch Zusammenlegen von bestehenden Wohnungen. Nicht jeder Mensch mit Behinderung kann oder möchte (unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen) allein in seiner eigenen Wohnung leben. Für viele ist bereits das Leben in einer Wohngruppe ein großer Schritt in Richtung Verwirklichung inklusiver Lebensbedingungen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der nötigen professionellen Unterstützung.		
11	Die Stadt setzt sich bei privaten Besitzern aktiv für die Umnutzung von nicht mehr benötigten Gewerbeflächen zu Gunsten inklusiver Wohnprojekte ein. Sie unterstützt dies durch Vermittlung und Begleitung von Investoren mit entsprechender Kompetenz.	Stadt OF (Amt 80), kompetente Investoren aus dem Kreis der Träger der Behindertenarbeit, Wohnungsbaugesellschaften, privaten Investoren	Nein
12	Angebotserweiterung barrierefreien und -armen Wohnraums mit Unterstützung der Stadt Offenbach, die Anreize für private Vermieter durch Zuschüsse, Information, Beratung und ideelle Anreize (wie Auszeichnungen) schafft. Hinweis: • Pflegeversicherung fördert Wohnungsumbau meist erst nach Einverständnis des Vermieters.	Stadt OF, (Magistrat STVV, Behindertenbeirat), Interessensverbände von Vermietern und Betroffenen, Träger der Behindertenhilfe, Pflegekassen	Ja



6. Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport (KFS)

6.1 Entwicklungsstand beim Kultur-, Freizeit- und Sportangebot

6.1.1 Kultur

- ✓ Das kulturelle Angebot in Offenbach ist vielfältig und interessant und steht prinzipiell allen Menschen offen.
- Bislang gibt es aber zu wenige Orte, an denen kulturelle Angebote durchgängig barrierefrei zugänglich und erlebbar sind, ebenso wenig wie regelmäßige explizite Angebote für Menschen mit Einschränkungen, seien es barrierefreie Führungen in Museen (außer DLM), Bühnenprogramme für Hörgeschädigte, Städteführungen oder Ähnliches.
- ✓ Eine erste Sensibilisierung von Veranstaltern hat inzwischen in den Sitzungen und Diskussionen der KAI-Arbeitsgruppe stattgefunden. Sie findet bereits Niederschlag in konkreten Ideen und Planungen für künftige Veranstaltungen, Informationssysteme und (mobile) Hilfsmittel.

6.1.2 Freizeit

- ✓ Die Stadt Offenbach bietet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern ein reichhaltiges Angebot an Freizeitaktivitäten unterschiedlichster Art „drinnen und draußen“ im gesamten Stadtraum, aber auch in Parks und naturnahen Gebieten, die von Menschen mit und ohne Behinderungen gleichsam genutzt werden können.
- Hierbei gilt es eine Bewertung der Nutzung von Sehenswürdigkeiten, Parks, Spielplätzen, Freizeitanlagen etc. seitens der Einwohner mit Behinderungen mittelfristig auszuwerten und Verbesserungen anzugehen.

6.1.3 Sport

- ✓ Sport ist wichtig für ein gesundes Leben, aber auch für das Erleben von Gemeinschaft. Hier kann auch für Menschen mit Behinderungen viel Positives erreicht werden.
- ✓ Das städtische Sportmanagement erarbeitet eine Aufstellung der Vereine, die bereits inklusiv tätig sind und/oder ihre Angebote erweitern möchten. Die Erfassung und Beurteilung der Offenbacher Sportstätten im Hinblick auf sog. „Behindertenfreundlichkeit“ erfolgt derzeit durch die GBM in Zusammenarbeit mit dem Sportmanagement im Auftrag des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS).

6.2 Leitbild/Vision für Kultur, Freizeit und Sport

Hinkommen – Reinkommen – Klarkommen

Das bekannte Motto fasst für die Bereiche Kultur, Freizeit und Sport in Offenbach die Ansprüche an Orte und Angebote griffig zusammen:

- 💬 Hinkommen: Darunter verstehen wir barrierefreie Anreisemöglichkeiten und Mobilität ebenso wie entsprechende Mittel und Wege der Kommunikation und Information, um Kenntnis über inklusive Angebote zu erlangen und diese wahrnehmen zu können.
- 💬 Reinkommen: Die Kommune ermöglicht die barrierefreie Zugänglichkeit der KFS-Einrichtungen. Barrieren werden erkannt, überbrückt und möglichst abgebaut. Eine unmittelbare Barrierenüberwindung wird durch Hilfsmittel und Assistenz vor Ort ermöglicht.
- 💬 Klarkommen: Idealerweise sollen Orientierungs- und Informationssysteme grundsätzlich auf dem Zwei-Sinne-Prinzip basieren, um die Teilhabe ALLER an den Angeboten zu KFS zu ermöglichen. Einrichtungen, Vereine und Initiativen aus dem Bereich KFS werden kommunal aktiv darin unterstützt, inklusive Angebote zu machen.

6.3 Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
Ziel: Zugänglichkeit der Veranstaltungsorte garantieren			
1	Entwicklung eines einheitlichen 10-bis-15-Punkte-Fragenkatalogs zum Stand der Barrierefreiheit an den Veranstaltungsorten inkl. Hinweisen zur Anbindung an ÖPNV/ Behindertenparkplätze/Möglichkeit für Begleitassistenz, Fahrdienst zum ÖPNV. Der Katalog wird von den Einrichtungen individuell beantwortet und dient als Informationsmedium für Interessierte. Verfügbar sein kann er z.B. bei der OSG/Stadtinfo, online auf http://www.offenbach.de oder bei den Einrichtungen/ Veranstaltungsorten selbst.	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine), Gastronomie, Hotellerie, Einzelhandel, Zielgruppenverbände, MSO, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 50/KBB, 80/CM, 81)	Nein
2	Prüfung der direkten Ortsumgebung von Veranstaltungsorten auf z.B. Stolperfallen, schlechte Beleuchtung. Rechtzeitige Berücksichtigung und Nachbesserung bei Umbaumaßnahmen und Sanierungen.	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine), Gastronomie, Hotellerie, Einzelhandel, Zielgruppenverbände, MSO, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 50/KBB, 80/CM, 81)	Nein
3	Weitere Prüfung der Sportstätten auf Barrierefreiheit.	Stadt OF (Amt 49.2, GBM)	Nein
4	Anschaffung/Anbringung kostengünstiger Hilfen, z.B. Handläufe, Bewegungsmelder, mobile Transporttrampen zur Überwindung von Eingangsstufen. Hinweis: • Eine Finanzierungsmöglichkeit besteht über Haushaltsplanung, Spendenaufrufe oder öffentliche Fördermittel.	Einrichtungen von Kultur, Freizeit, Sport (Institutionen, Vereine), Gastronomie, Hotellerie, Einzelhandel, Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 80/CM, beratend: 50/KBB)	Ja
Ziel: Sensibilisierung			
5	Angebot von Stadtführungen durch Menschen mit Einschränkungen zu diversen Themen, wie z.B. Barrierefreiheit, Kultur, Sehenswürdigkeiten, Ausstellungen. Teilweise Refinanzierung über Teilnehmergebühren.	Stadt OF (Ämter 13, 50/KBB, Forum Kultur), Zielgruppenverbände, externe Anbieter	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
6	Angebot von Themenseminaren im jährlichen Fortbildungsprogramm für städtische Beschäftigte, z.B. zu Leichter Sprache, Vermeidung negativer Sprachklischees für Menschen mit Einschränkungen, Basiskompetenz Gebärdensprache, Organisieren barrierefreier Veranstaltungen, inklusive Kulturarbeit, allgemeine Sensibilisierung.	Stadt OF (Ämter 11, 50/ KBB), Zielgruppenverbände, KAI-AGs, externe Anbietende, z.B. www. sozialhelden.de; www. inklusive-kulturarbeit.eu; www.leidmedien.de	Ja
7	Angebot von Seminaren für die allgemeine Öffentlichkeit und für externe Veranstalter, Themen: z.B. zu Leichter Sprache, Vermeidung negativer Sprachklischees für Menschen mit Einschränkungen, Basiskompetenz Gebärdensprache, Organisieren barrierefreier Veranstaltungen, inklusive Kulturarbeit, allg. Sensibilisierung. Teilweise Refinanzierung über Teilnehmergebühren.	Stadt OF (Amt 43), KAI-AGs, externe Anbieter	Ja
8	Sensibilisierung der Medien: Pressemitteilungen mit Hinweisen auf Barrierefreiheit versenden. Hinweise auf inklusive Angebote. Vermeidung negativer Sprachklischees für Menschen mit Einschränkungen.	Stadt OF (Amt 13), Veranstalter, Vereine	Nein
Ziel: Barrierefreie Kommunikation und Information			
9	Infosystem nach dem Zwei-Sinne-Prinzip: Bei Umbauten/Sanierungen mitplanen und nachrüsten: z.B. Audioguides, kostenfreies WLAN für Zugriff auf Internet mit Infoangeboten, Gebärdensprachliche Übersetzung, Unter- /Obertitel, Infos in Leichter Sprache, große Schriftgrößen, Piktogramme, Taktile Leitsysteme, Induktionsschleifen.	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Gastronomie, Hotellerie), Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 80/CM, 81, beratend: 50/KBB)	Ja
10	Ernennung und Schulung lokaler Ansprechpartnerinnen und -partner in den Einrichtungen für Inklusion/ Barrierefreiheit .	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Gastronomie, Hotellerie), Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 80/CM, 81, beratend: 50/KBB)	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
11	Erstellung einer Inklusionsbroschüre online und Print, Beispiel Frankfurt: https://www.frankfurt-tourismus.de/Frankfurt-fuer/Reisende-mit-Behinderung/Broschuere-Frankfurt-am-Main-barrierefrei . Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht gegebenenfalls eine Finanzierungsmöglichkeit über öffentliche Mittel. 	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Gastronomie, Hotellerie), Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 80/CM, 81, beratend: 50/KBB)	Ja
12	Erstellung von Informationsmaterial der Einrichtungen und Vereine (Flyer, Kataloge, Webseite) mit Hinweisen zu Barrierefreiheit, Mobilität und inklusiven Angeboten, auch in Leichter Sprache. Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Es bestehen Möglichkeiten zur Nutzung inklusiver Fotodatenbanken wie http://gesellschaftsbilder.de/. 	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Gastronomie, Hotellerie), Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 50/KBB, 80/CM, 81)	Ja
13	Aufnahme von Zielgruppenverbänden und -vereinen und Betreuungseinrichtungen als Multiplikatoren in Verteilerlisten per Post/Email.	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Gastronomie, Hotellerie), Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 50/KBB, 80/CM, 81)	Nein
14	Information der allgemeinen Öffentlichkeit über Pressenewsletter und Online-Artikel auf http://www.offenbach.de unter Nutzung inklusiver Fotodatenbanken wie http://gesellschaftsbilder.de/ .	Stadt OF, (Amt 13). Veranstalter, Vereine	Nein
15	Einrichtung eines Infobereichs bei der Offenbacher Stadtinformation (OSG) für inklusive Veranstaltungen.	Stadt OF (OSG, Amt 13) alle Einrichtungen und Vereine	Nein
16	Städtische Webseite mit Informationen aktuell halten: http://www.offenbach.de/leben-in-of/soziales-gesellschaft/menschen_mit_behinderung/index.php .	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Gastronomie, Hotellerie), Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 50/KBB, 80/CM, 81)	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
17	Nutzung des Wegweiser der Stadt Offenbach auch in den Bereichen Tourismus, Gastronomie, Hotellerie) auf http://www.offenbach.de/service/wegweiser.php .	KFS-Einrichtungen (Institutionen, Vereine, Gastronomie, Hotellerie), Zielgruppenverbände, Stadt OF (Ämter 13, 42, 44, 46, 49, 50/KBB, 80/CM, 81)	Nein
18	Erweiterung des städtischen Corporate Designs u.a. mit international gültigen Piktogrammen für Print- und Online-Informationenmaterial unter Nutzung inklusiver Fotodatenbanken wie http://gesellschaftsbilder.de/ .	Stadt OF (Amt 13)	Ja
19	Einpflegen der Daten zur Rollstuhlgerichtigkeit auf http://www.wheelmap.de und Verlinkung mit http://www.offenbach.de . Aufruf Dritter und Steuerung der Maßnahme erfolgen durch die Stadt Offenbach.	Stadt OF (Amt 13) Veranstalter, Vereine	Nein
20	Vernetzung von Veranstaltern inklusiver Angebote.	KAI-AGs, Stadt OF (Ämter 13, 49)	Nein
Ziel: Attraktive Gestaltung von Angeboten für Menschen mit Behinderungen			
21	Unterstützung beim Organisieren barrierefreier Veranstaltungen, z.B. mit Hilfe des Barriere-Checkers auf http://www.paritaet-hessen.org oder Informationen auf http://ramp-up.me/ .	Veranstalter, KAI-AGs alle Einrichtungen und Vereine	Ja
22	Ausbau von Angeboten in Sportvereinen z.B. für inklusives Training. Hinweis: • Es gibt zahlreiche Zuwendungsmöglichkeiten durch das HMdIS, den Landessportbund Hessen und die Stadt OF, unter anderem für Gründung inklusiver Gruppen, Ausbildung von Übungsleitern, Baumaßnahmen, Projektarbeit, Anschaffung von langlebigen Sportgeräten.	Vereine, Hessischer Landessportbund, Beratung durch Stadt OF (Amt 49.2)	Nein
23	Entwicklung inklusiver städtischer Sportveranstaltungen bzw. Ergänzung bereits bestehender Formate.	Stadt OF (Amt 49.2)	Ja
24	Angebote von Bühnenprogrammen mit Gebärdensübersetzung und/oder Extraangebote für Zielgruppen.	Stadt OF (Forum Kultur), Vereine	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
25	Angebote für Theater ohne Sprache – auch geeignet für Hörgeschädigte.	Stadt OF (Forum Kultur), Vereine	Ja
26	Führungen in Museen und an Kunstorten für Sehbehinderte/Hörgeschädigte mit Tasten der Exponate bzw. Gebärdensprachübersetzung.	Museen, Galerien, Ateliers, Stadt OF (Amt 49.1)	Ja
27	Angebote für Musik- /Kunstunterricht und Workshops mit Assistenz.	z.B. Musikschule, Jugendkunstschule, Museums-pädagogische Angebote	Ja
28	Temporäres Angebot barrierefreier sanitärer Anlagen bei Stadtfesten (z.B. bei Mainuferfest, Lichterfest, Kulturfest der Nationen) und Überprüfung der Umgebung auf barrierefreien Zugang.	Stadt OF (Ämter 13, 32, Ausländerbeirat)	Ja
29	Einsatz von Brandschutz- und Sanitätsdienst bei Veranstaltungen mit einer Basiskompetenz für Gebärdensprache.	Veranstalter	Ja
30	Grundsätzlicher Einsatz von Gebärdendolmetschern bei allen städtischen, öffentlichen Veranstaltungen.	Stadt OF (als Veranstalter)	Ja
31	Unterstützung der Behindertenvereine für Teilnahme am Mainuferfest oder anderen städtischen Veranstaltungen.	Stadt OF (Amt 13)	Nein
32	Entwicklung einheitlicher Richtlinien für Ermäßigungen bei städtischen Veranstaltungen in Form prozentualer Rabattierung und unter unbürokratischer Handhabung auch bei sichtbarer Einschränkung ohne Schwerbehindertenausweis.	Stadt OF (als Veranstalter)	Nein
33	Veröffentlichung bisheriger Veranstaltungen zur Inklusion zwecks Ergebnismessung und Transparenz des Angebotes auf http://www.offenbach.de .	Stadt OF (Amt 13) Veranstalter	Nein
Ziel: Information zu und Sicherstellung von Finanzierungsmöglichkeiten			
34	Kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner bei der Stadt benennen und in einer Inklusionsbro-schüre und auf www.offenbach.de verankern, um Antworten auf die Frage zu geben: Wo gibt es Was von Wem zu welchen Bedingungen?	KAI-AGs, Stadt OF (Amt 50/KBB)	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
35	Herstellung einer größeren Transparenz über Fördermöglichkeiten durch kommunale Veröffentlichungen, z.B. auf http://www.offenbach.de oder in Inklusionsbroschüren.	KAI-AGs, Stadt OF (Ämter 13, 50/KBB)	Nein
36	Ermöglichen einer einfachen, schnellen und unbürokratischen Antragstellung in allen fachlichen Belangen	KAI-AGs, Stadt OF (Ämter 13, 50/KBB)	Nein
37	Herstellung von Planungssicherheit für mehrjährige Projekte in der Kulturförderung	Stadt OF (Magistrat, STVV)	Ja
38	Organisation städtischer Wohltätigkeitsveranstaltungen zur Bewusstseinsbildung für das Thema Inklusion, unter Einbezug von Drittmitteln	Stadt OF (Magistrat, STVV)	Ja
39	Steuererleichterungen und Entbürokratisierung für Vereine	Stadt OF (Magistrat,	Ja



© Zinkevych, fotolia.com

7. Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

7.1 Entwicklungsstand im Gesundheitswesen und Pflegeangebot

- ✓ Im Handlungsfeld Gesundheit und Pflege stehen in Offenbach drei Kliniken, zahlreiche Arztpraxen sowie diverse weitere relevante Einrichtungen zur Verfügung (siehe Anhang, Kap. 10.2). Damit kann einerseits eine ausreichende Infrastruktur zur gesundheitlichen Versorgung für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden.
- Andererseits ist jedoch zu betonen, dass der Inklusionsgedanke auf der Ebene der jeweiligen Akteure im Gesundheits- und Pflegewesen durchaus unterschiedlich ausgeprägt ist. Ein barrierefreier Zugang ist nicht immer gegeben.
- Die in diesem Bereich vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen des „Kommunalen Aktionsplans Inklusion“ der Stadt Offenbach weisen deshalb auch über den direkten Verantwortungsbereich der Stadt hinaus.

7.2 Leitbild/Vision für Gesundheit und Pflege

- Es wird eine effektive, barrierefreie Gesundheitsversorgung für alle angestrebt, die auch finanziell weniger gut gestellten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich ist. Die Angebote im Gesundheitssystem sind in diesem Sinne weiter zu fördern, auszubauen und zur Gesundheitserhaltung und Vermeidung von Verschlechterungen präventiv anzubieten. Dazu ist die medizinische Versorgung den Bedarfen der behinderten Menschen anzupassen und individuelle Pflege anzubieten.
- Eine Mitgestaltungsmöglichkeit und ein Selbstbestimmungsrecht bei der Organisation der Pflege sind zwingend zu gewährleisten.
- Dienste und Programme in der Rehabilitation sollten in einem frühestmöglichen Stadium ansetzen. Anwerbung, Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege und Rehabilitation sind voranzutreiben und zu unterstützen.
- Die Informationen über gesundheitliche Versorgungssysteme und der entsprechende Zugang müssen allen Menschen offenstehen.
- Die Kommunikation zwischen Einrichtungen der Behindertenhilfe als betreuende Stellen und Einrichtungen im Gesundheitssystem (Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte und Ärztinnen usw.) muss zur optimalen Betreuung der Patientinnen und Patienten mit Behinderung intensiviert werden.
- Die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten mit sinnesgeschädigten Menschen ist notwendig.
- Es muss ausreichend eine Information darüber geben, dass Menschen mit Behinderung bei einer stationären Aufnahme in eine Klinik einen Anspruch auf begleitende Assistentinnen und Assistenten haben.
- Neben den stationären Angeboten bieten ambulante Pflegedienste die Möglichkeit, ein Leben zu Hause trotz Unterstützungsbedarf möglichst lange zu gewährleisten.

7.3 Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
Ziel: Verbesserung der Gesundheitsversorgung			
1	<p>Gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung, Gesundheitsvorsorge und Verhinderung von gesundheitlichen Verschlechterungen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Medien, z. B. in der jährlich erscheinenden OF-Info, der Beilage zur Offenbach Post. • Leicht auffindbare Nennung von Ansprechpartnern an frequentierten Orten z.B. Schulen, Krankenhäusern, Arbeitsplätzen (durch Betriebsarzt). • Übersichtliche Info-Flyer in einfacher oder leichter Sprache. • Vorträge und Schulungen (z.B. in Kooperation mit VHS und Selbsthilfeorganisationen). 	Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich in Stadt und Kreis Offenbach (AG-SHGiG), Selbsthilfebüro Offenbach der Paritätische Projekte gGmbH	Nein
2	<p>Behinderte Menschen in die Lage versetzen, für sie geeignete Arzt- und Therapiepraxen unkompliziert herauszufinden. Info-Broschüre für Offenbach in einfacher oder leichter Sprache erstellen und allen verfügbar machen, z.B. auf OF-Stadthomepage. Lokalisationen in Smartphone-App „Wheelmap“ (von Raul Krauthausen) (oder in anderen geeigneten Applikationen) einpflegen. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://arztsuche.hessen.de. 	Stadt OF (Amt 13)	Ja
3	<p>Verbesserung der hausärztlichen Versorgung von bettlägerigen behinderten Menschen, unter Umständen über den Weg ärztlicher Verordnungen für eine häusliche Pflege.</p>	Krankenkassen, KVH	Nein
4	<p>Ermöglichung von mehr therapeutischen Hausbesuchen bei behinderten oder zu pflegenden Menschen.</p>	KVH	Ja
5	<p>Leichtere Organisation von jederzeit abrufbaren Beförderungsmöglichkeiten für behinderte Menschen zu Ärzten, Therapeuten, Kliniken mittels einer zentralen Anrufstelle für ärztliche und therapeutische Behandlungen. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfeberechtigte mit außergewöhnlichen Mobilitätseinschränkungen erhalten für private 	AWO Offenbach, Stadt OF (Amt 50/FS Ältere, bei Notfällen: Rettungsleitstelle Feuerwehr), Anbieter	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
	<p>Fahrten bis 200 km in OF ein Gutscheinheft. Übernahme von Taxifahrten ggfs. durch Kostenträger.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Organisation von Fahrdiensten erfordert einen erheblichen Koordinierungsaufwand mit entsprechenden Mehrkosten. Liste der Diakoniestation OF über Fahrmöglichkeiten sowie IVENA-System (Zentrale EDV-Erfassung verfügbarer Klinikkapazitäten für zielgerichtete und zeitsparende Notfalltransporte). 		
6	<p>Eltern unmittelbar nach Geburt eines behinderten Kindes Soforthilfe zur Verfügung stellen und Wartezeiten verkürzen. Rechtzeitige Einbindung von Sozialdiensten der Krankenhäuser und weiterer Dienste.</p>	Diakonie, Caritas, Stadt Offenbach (Am 51/ allgemeine Lebensberatung)	Nein
7	<p>Bei erworbener Behinderung (z.B. nach Unfall) rasche Hilfe für betroffene Familie über eine zentrale Beratungsstelle vorhalten und hierüber Behindertenvereine, Integrationsamt für Schwerbehinderte, Reha-Träger einbinden. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> www.beratungslotse-offenbach.de. 	VDK, DRV, BA, Träger gesetzlicher Kranken- und Unfallversicherungen	Nein
8	<p>Aufklärungskampagne über die Auswirkungen einer Hörschädigung, u.a. bei Eltern, durchführen, unter Zuhilfenahme von Gebärdensprache, „Dialog im Stillen“, Informationstouren, Flyer, Gebärdenvideos.</p>	HMSI, Gehörlosenbund, Sozialpädiatrisches Zentrum, Selbsthilfeorganisationen	Nein
Ziel: Verbesserung der Pflegesituation			
9	<p>Medizinisch nicht zwangsläufig notwendige Verabreichung von Medikamenten an Klinikpatienten und Heimbewohner (z.B. Ruhigstellung wegen Personalmangel) sowie unnötige Fixierungen vermeiden. Beobachten, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Einstellung von genügend sensibilisiertem medizinischen Klinik- und Pflegepersonal eingehalten werden und Aufklärung über mögliche Strafbarkeit bei medizinisch nicht notwendiger Medikation/ Fixierung.</p>	Gesetzgeber (u.a. zu Pflegepersonaluntergrenzen), Ärzte, Pflegeheimbetreiber, Klinikleitungen, Ausbildungsstätten, Polizei / Staatsanwaltschaft	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
10	<p>Schulung von medizinischem Personal für angemessenen Umgang mit psychisch oder dementen Kranken und behinderten Menschen. Hierbei der Bewegungsbedürftigkeit dementer Menschen Rechnung tragen und einer Entmündigung oder einem entwürdigenden Verhalten der behinderten Menschen entgegenwirken. Die Selbstbestimmung soll so weit wie möglich erhalten bleiben. Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Projekt WIP-Wege in die Pflege der INBAS GmbH, • Vorschläge Dr. Plaut, • Alzheimer Gesellschaft OF. 	Kliniken, berufsspezifische Ausbildungsstätten	Nein
11	<p>Die Bearbeitungszeit der Anträge auf Pflegegradeinstufung u. Betreuungsverfahren verkürzen und die während dieser Zeit vorliegende med. Unterversorgung von Pflegebedürftigen verhindern.</p>	Gesetzgeber, Medizinischer Dienst der Krankenkassenversicherung, Amtsgericht, Betreuungsbehörde, Pflegekasse	Nein
12	<p>Berufstätige pflegende Angehörige im Umgang mit zu Pflegenden schulen und hierzu Arbeitgeber zur Unterstützung einbeziehen. Schulungen über die Durchführung guter häuslicher Pflege anbieten, ggf. unterstützt über Anreize für eine höhere Pflegegeldleistung wegen erworbener Pflegequalifikation. Arbeitgeber von pflegenden Angehörigen veranlassen der „Charta zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in Hessen“ beizutreten. Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflegekassen bieten kostenlose Pflegekurse, • Malteser bietet Beratungsservice. 	Pflege- und Krankenkassen, gegebenenfalls Selbsthilfeorganisationen. Ausbildung zum betrieblichen Pflege-Guide von Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V., berufundfamilie gGmbH und AOK Hessen	Nein
13	<p>Komplexere Bewertung hauswirtschaftlicher Pflegeleistungen psychisch Kranker durch Einbezug von Motivationsaufwand und Leistungen für Anleitung der zu Pflegenden. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II erfolgte eine umfassende Neuausrichtung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes und damit einhergehend auch das Verständnis von Leistungen der Pflegedienste. 	Pflegekassen	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
14	Bedarfsabhängige Schulung ambulanter und stationärer Pflegedienste im Umgang mit Hörgeschädigten und Gehörlosen, auch in Gebärdensprachkompetenzen.	Pflegekassen, Pflegedienste	Nein
15	<p>Prüfung vorhandener Modelle auf Übertragbarkeit in OF:</p> <p>Recovery College - Die Entwicklung einer Volkshochschule für physische und psychische Gesundheit und Genesung. Menschen mit Krisen- und Krankheitserfahrungen und Wissen im Hinblick auf Krisenbewältigung, Umgang mit Krankheit und Genesung, Therapieangeboten sind Experten für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft und Gemeinschaft. In England werden auf diese Weise „Genesungsbegleiter“ und „Peer-Berater“ (Betroffene beraten Betroffene) ausgebildet.</p> <p>Modelle im psychischen Bereich sind die Psychiatrische Ortenberg-Klinik und ein Beratungszentrum mit integriertem Pflegestützpunkt.</p> <p>Erweiterung des Pflegestützpunktes OF zu einer „Peer-Beratungsstelle“ durch Einbeziehung der Fachstelle für ältere Menschen. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abhängig vom Umfang wäre zusätzliches Personal notwendig. 	Stadt OF (Magistrat, STVV, Amt 50/FS Ältere, Amt 53), Plegekassen, Steuerungsausschuss	Ja



© Onlineredaktion Stadt Offenbach

8. Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit

8.1 Entwicklungsstand in der Mobilität und der Barrierefreiheit

„Tue Gutes und sprich darüber“ – unter diesem Motto steht die Rubrik „Barrierefreies Offenbach“. Die Beispiele aus der Praxis sollen Bewusstsein schaffen und als gutes Beispiel wirken. Dies setzt aber voraus, dass Lösungen überhaupt in der Bevölkerung bekannt werden. Der Nachbau guter Lösungen spart im besten Sinne Zeit und Geld. Die öffentliche Darstellung, nicht nur hier an dieser Stelle, soll die Diskussion über Lösungen ermöglichen. Die Einschätzungen können auch zu einer kritischen Überprüfung führen.

8.1.1 Barrierefreie und sichere Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen

Planung und Bau von Verkehrsflächen richten sich nach den Zielvorgaben des Bundesfernstraßen- und des Hessischen Straßengesetzes. Gesetzlich relevante Vorgaben zur Barrierefreiheit finden sich im Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Planerische Vorgaben zur Barrierefreiheit liefern die bundesweit gültigen Entwurfsrichtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), DIN-Normen sowie die Planungsleitfäden des Landes Hessen und der Stadt Offenbach. Öffentliche und private

Belange müssen im Rahmen des planerischen Ermessens gegeneinander abgewogen werden. Im Rahmen des Bauens im öffentlichen Straßenraum Offenbachs gilt der Grundsatz, die Belange der Barrierefreiheit bei jeder Neubaumaßnahme generell zu berücksichtigen.

Beispiele in Offenbach:

- ✓ Bushaltestellen: Von rund 300 Haltestellen im Stadtgebiet sind annähernd drei Viertel bereits barrierefrei umgebaut. Die restlichen, noch nicht barrierefreien Haltepositionen werden bis voraussichtlich Ende 2019 ebenfalls barrierefrei umgebaut sein. Dem Zwei-Sinne-Prinzip folgend werden die Bushaltestellen an Umsteigepunkten oder an Haltestellen, die von mehreren Linien angefahren werden, mit akustischen Durchsagen versehen.
- ✓ Lichtsignalanlagen: Von 137 derzeit in Betrieb befindlichen Lichtsignalanlagen im Stadtgebiet sind 58 Anlagen (über 40 Prozent) mit technischer Ausstattung für Blinde (Anforderungstaster für Vibration und/oder Akustik) ausgerüstet. In der Summe werden damit 129 Straßenquerungen für Blinde und Sehbehinderte gesichert.
- ✓ Öffentliche Behindertenstellplätze: Derzeit stehen im Offenbacher Stadtgebiet insgesamt 202 öffentliche Behindertenstellplätze zur Verfügung. Im Internetangebot der Stadt Offenbach können die öffentlichen Behindertenstellplätze in einem Stadtplan unter dem Link <https://www.offenbach.de/service/stadtplan.php> abgefragt werden.

8.1.2 Öffentlicher Raum

- ✓ Im öffentlichen Raum wurden bereits viele Barrieren beseitigt oder in Angriff genommen. In vielen Fällen geschah dies in Kooperation mit Selbsthilfegruppen, dem Behindertenbeirat und dem Seniorenrat der Stadt Offenbach.
- Die barrierefreie Nutzung und der Zugang sind allerdings bei Weitem noch nicht in allen Bereichen des öffentlichen Raums und bei allen öffentlichen Verkehrsmitteln gegeben.

8.1.3 Öffentliche Gebäude und Dienstleistungen

- ✓ Öffentliche Gebäude wurden bereits teilweise barrierefrei und behindertengerecht umgebaut. Hier gilt es, das Erreichte noch weiter auszubauen, damit alle Bürger alle Einrichtungen erreichen und benutzen können.
- Die Schaffung des barrierefreien Zugangs zu den Dienstgebäuden der Verwaltung ist noch nicht an allen Standpunkten gewährleistet.

- Barrierefreiheit der Dienstleistungen der Stadtverwaltung, z.B. in leichter oder einfacher / bürgernahen Sprache sowie barrierefreie Internetgestaltung, ist noch nicht abgeschlossen.

8.1.4 Freizeitanlagen

- Freizeitanlagen sind ein wesentlicher Teil der Stadt; auch hier muss die Barrierefreiheit sichergestellt werden. So gibt es z.B. im Wetterpark eine behindertengerechte Toilette, aber andere Einrichtungen dort wie z.B. die Aussichtsplattform sind für Behinderte nicht nutzbar (vgl. Kapitel 6 „Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport“).

8.1.5 Regionalparkroute

- Die Regionalparkroute wird weiter ausgebaut und Offenbach liefert mit dem „Blauen Kran“ eine weitere Attraktivität für die Route und die Stadt Offenbach. Solche Bauwerke und Ereignisse müssen auch unter dem Gesichtspunkt Barrierefreiheit geplant und gestaltet werden.


8.1.6 Kultureinrichtungen


- Die Offenbacher Kultureinrichtungen wurden bereits teilweise barrierefrei und behindertenfreundlich umgebaut; damit können sehr viele Menschen an diesen Angeboten teilhaben. Hier muss weiter gearbeitet werden, damit die Angebote von möglichst allen Bürgern genutzt werden können (vgl. Kapitel 6 „Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport“).




8.2 Leitbild/Vision für Mobilität und Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gegenstände, Einrichtungen und Medien so gestaltet werden, dass sie von allen Menschen uneingeschränkt genutzt werden können.

-  In der Stadt Offenbach sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität selbstverständlich. Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind in der Stadt Offenbach unterwegs und gehören zum Bild des gesellschaftlichen Lebens.

-  In der Stadt Offenbach können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Das Zwei-Sinne-Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung. Printpublikationen sind auch zum Hören da und akustische Ansagen sind auch lesbar. Eine verständliche, bürgernahe Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache, Dolmetschern und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

-  In der Stadt Offenbach können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Es ist sichergestellt, dass der Stadt Offenbach alle notwendigen Informationen verfügbar gemacht werden.

8.3 Empfohlene Maßnahmen zur Weiterentwicklung

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
Ziel: Herstellung der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, im öffentlichen Raum und in allen Bereichen des öffentlichen Interesses			
1	Schaffung des barrierefreien Zugangs zu Dienstgebäuden der Stadt OF unter Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips.	Stadt OF, Immobilieneigentümer	Ja
2	Herstellung der Barrierefreiheit der städtischen Dienstleistungen, z.B. in leichter, einfacher / bürgernahe Sprache, barrierefreie Internetgestaltung mit Hilfe von Schulungen für die Beschäftigten der Stadtverwaltung.	Stadt OF	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
3	Förderung der Zusammenarbeit mit Planern und Architekten in einer frühen Planungsphase zur Schaffung barrierefreier Gebäude im öffentlichen Neubau, bei Umbaumaßnahmen und in der Renovierung, ergänzt durch die Schaffung von Voraussetzungen, gegebenenfalls genehmigungsrechtliche Auflagen zu erteilen.	Stadt OF (Ämter 50/KBB, 63, Behindertenbeirat), Verbände	Nein
4	Überprüfung der Einhaltung von DIN 18040 Teil 1 und 2 und den technischen Baubestimmungen zur Bauordnung, z.B. für die Rettung von Menschen mit Behinderungen aus Gebäuden und Kommunikation zu Anreizen zur barrierefreien Umgestaltung von Liegenschaften anderer Nutzer und Träger des öffentlichen Interesses. Hinweis: • Vorhaben der VdK-Geschäftsstelle OF.	Stadt OF (Amt 63)	Nein
5	Ausrüstung von Schulen, VHS und Kindergärten nach DIN 18041.	Stadt OF (Magistrat, Ämter 40, 60, STVV)	Ja
6	Frühzeitige Information und Unterstützung von kommunaler Behindertenbeauftragter und Behindertenbeirat zu Themen der Barrierefreiheit bei genehmigungspflichtigen Hochbaumaßnahmen durch die Bauverwaltung.	Stadt OF (Amt 50/KBB, Amt 60, Behindertenbeirat)	Nein
7	Schaffung von technischen Möglichkeiten zur Erkennbarkeit von einfahrenden Linienbussen für blinde und sehbehinderte Fahrgäste, insbesondere an Umsteigeplätzen oder Stationen, die von mehr als einer Linie angefahren werden. Hinweis: • Beispiel Haltestelle Marktplatz.	Stadt OF, NiO	Ja
8	Herstellung eines zuverlässigen und im Störfall schnell wieder hergestellten barrierefreien Zugangs des Offenbacher Hauptbahnhofs, der S-Bahn-Stationen durch Fahrstühle und Tunnel sowie der Züge.	RMV, Deutsche Bahn	Nein
9	Bereitstellung von zuverlässigen visuellen und akustischen Informationen im Bereich der Bahnhöfe, S-Bahn-Stationen und in den Zügen und Bussen.	RMV, Deutsche Bahn NiO	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
10	<p>Bereitstellung barrierefreier Busse für den öffentlichen Nahverkehr. Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist bereits in hohem Maß erfolgt: Durch Bussonderborde an barrierefrei umgebauten Haltestellen und Fahrzeugneigetechnik ist der barrierefreie Zugang in der Regel ohne Klapp-Rampe möglich. 	NiO	Nein
11	<p>Herstellung von Barrierefreiheit beim Anlegen oder Umgestalten von Verkehrswegen und öffentlichen Räumen im Stadtgebiet gemäß Leitfäden des Landes Hessen, der Stadt Offenbach und der DIN 18040-3.</p>	Straßenbaulastträger (Stadt, Land, Bund)	Ja
12	<p>Einrichtung von ausreichend Behindertenparkplätzen in der Nähe von Arztpraxen, Therapiestätten. Hierbei private (ärztliche) Hausbesitzer bei Praxisplanung bzw. bei einer geplanten baulichen Veränderung auf die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung von Behindertenparkplätzen hinweisen. Die KVH sollte beim Praxis-Zulassungsverfahren die Genehmigung von dem Vorhandensein von Behindertenparkplätzen abhängig machen.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Smartphone-App „Wheelmap“ (v. Raul Krauthausen). https://www.offenbach.de/service/stadtplan.php. http://www.mobilemenschen.de. 	Stadt OF (Ämter 32, 60), Private Immobilieneigentümer, KVH	Ja
13	<p>Flächendeckende Bereitstellung barrierefreier WCs im Stadtgebiet und/oder ergänzend dazu Schaffung von Anreizen zur Einführung des Systems „Nette Toilette“ bei der Gastronomie, Einzelhandel und anderen Einrichtungen, damit diese ihre barrierefreien sanitären Einrichtungen und/oder behindertengerechten WC-Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.</p>	Stadt OF / Gastronomie, Geschäfte, Kaufhäuser	Ja
14	<p>Umfassende Information und Aufklärung über Barrierefreiheit bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen.</p>	Stadt OF (Amt 13) NiO	Nein

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr-kosten Stadt
15	Einrichtung einer Anlaufstelle für alle Probleme, die sich aus der Auseinandersetzung mit den Vorgaben der UN-BRK ergeben. Hinweis: • Es entstehen Kosten für personellen Mehraufwand.	Stadt OF (Amt 50/KBB)	Ja
16	Barrierefreien Zugang zu und innerhalb von Arzt- und Therapiepraxen, Kliniken, für gehbehinderte Menschen, behinderte Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator, ermöglichen. Mobile Rampe, Rollrampe, im Bedarfsfall auf Stufen, Treppen für Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer. Hinweis: • Ratgeber des HMSI: „Menschen mit Behinderung in ärztlicher, zahnärztlicher und therapeutischer Behandlung. Handlungsorientierung für Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Therapeutinnen, Therapeuten und Praxispersonal.	Qualitätsmanagement-Beauftragte für KVH	Nein
Ziel: Herstellung barrierefreier Kommunikation und Information			
17	Prüfung der barrierefreien Umsetzung der Internetplattform der Stadt Offenbach nach BITV 2.0 (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung).	Stadt OF (Ämter 10, 13)	Ja
18	Informieren über das Zwei-Sinne-Prinzip (visuell u. akustisch) in Warteräumen, für Klingel- und Gegensprechanlagen, bei öffentlichen (Groß-) Veranstaltungen, Wahlen, Verkehrsunfällen, Demonstrationen / Krawallen, Naturkatastrophen über Alarmsirenen, Smartphone-Apps wie „Katwarn“, „Nina“, Anzeigetafeln.	Stadt OF, Behörden, Veranstalter	Ja
19	Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten durch: Induktionsschleifen für Hörgeschädigte in kulturellen und staatlichen Veranstaltungs- und Versammlungsräumen. Einsatz von Gegensprechanlagen in Fahrstühlen, Klingelanlagen, Schranken, Parkhäusern. Installation von visuellen Signalen in ärztlichen Wartezimmern. Hier Sensibilisierung der Ärzte. Smartphone-Apps für Blinde wie Voice-Reader oder Voice Reader Web von Linatec zur Umwandlung geschriebener in gesprochene Sprache.	Veranstalter, Behörden, Gesetzgeber	Ja

NR	Maßnahmen	Zuständigkeit	Mehr- kosten Stadt
20	Vermittlung von Gebärdensprachkompetenz und Wissen über Gehörlosenkultur bei allen Einsatzkräften. Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • http://www.dialog-im-stillen.de, • Schulungsangebote von Selbsthilfeorganisationen. 	Träger von Einsatzkräften, Selbsthilfeorganisationen	Nein
21	Einrichtung einer zentralen Vermittlung von Gebärdensprach-Dolmetschern bei Einsatzkräften, Notaufnahmen, Gerichten, Notdiensten, Kommunen. Hinweis: <ul style="list-style-type: none"> • Smartphone-Apps, z.B. FaceTime (IOS), Skype. 	Träger von Einsatzkräften, staatliche Stellen	Nein
22	Verpflichtung zur ergänzenden Verwendung von einfacher und zugleich bürgernaher Sprache.	Stadt OF (Magistrat)	Ja
23	Unterrichtung und Aufklärung über „Menschen mit Behinderungen in Sachunterrichtsfächern der Schulen, darunter Förderung der Teilnahme an Angeboten für Schüler (z.B. Sport, Naturprojekte, Musik, Theater etc.) mit Gebärdensprachdolmetschern oder technischer Ausstattung.	SSA	Nein
Ziel: Bürgerbeteiligung zur Verbesserung von Inklusion			
24	Einrichtung eines Informationsportals nach dem Zwei-Sinne-Prinzips zur Meldung von Missständen im Bereich der Inklusion in der Stadt Offenbach durch alle Bürgerinnen und Bürger, gegebenenfalls in Ergänzung des bereits bestehenden Mängelmelders.	Stadt OF (Amt 13)	Ja
25	Mitarbeit bei der Erstellung und Aktualisierung eines auf dem Zwei-Sinne-Prinzips aufgebauten Behindertenführers der Stadt Offenbach über barrierefreie Einrichtungen und Geschäfte.	Stadt OF (Behindertenbeirat) zur Unterstützung auch Sozialverbände	Ja
26	Durchführung von Weiterbildungen und Fortbildungsmaßnahmen an barrierefreien Orten über das Thema „Umsetzung der UN-BRK“.	Stadtgesellschaft	Nein



© Andrea Linss, Gesellschaftsbilder.de

9. Fazit und weitere Umsetzungsschritte

Bereits viele Jahre vor Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention war es ein Anliegen der Stadt Offenbach, durch Schaffung von mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Einrichtungen sowie durch vielfältige inklusive Pilotprojekte die Lebensqualität und damit auch die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung innerhalb der Stadt zu verbessern. Heute sind 9,7 Prozent der Bevölkerung in Offenbach anerkannte Schwerbehinderte (Stand Dez. 2017, vgl. hierzu die statistischen Ausführungen im Anhang, Kap. 10.3). Dieser Wert liegt leicht unter dem Durchschnitt des Landes Hessen, aber über den Werten der meisten kreisfreien Städte. Vor diesem Hintergrund bekennt sich die Stadt Offenbach mit dem hier vorgelegten kommunalen Aktionsplan ausdrücklich zum Ziel der Inklusion. Seine Umsetzung bedarf der aktiven Unterstützung von Akteuren der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft. Wichtig ist auch: Eine inklusive Kommune nützt nicht alleine Menschen mit Behinderungen, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern. Inklusion sieht Vielfalt als Chance und stärkt den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Es ist klar, dass die praktische Umsetzung des vorliegenden Aktionsplans eine große Herausforderung darstellt. Er ist insgesamt nur langfristig zu realisieren. Dabei ist es wichtig, auch das Engagement und die Aktivität von Menschen mit Behinderungen selbst zu stärken. Menschen mit Behinderungen sind aufgefordert, sich aktiv in die weitere Ausgestaltung und Fortschreibung dieses Aktionsplans einzubringen.

Der Schwerpunkt der zukünftigen Arbeit im Hinblick auf die Umsetzung der UN-BRK wird darin bestehen, die empfohlenen und möglichen Maßnahmen insbesondere unter dem Aspekt ihrer zeitlich und finanziell möglichen Umsetzung zu planen und mit den politischen Repräsentanten der Stadt abzustimmen. Zur Umsetzung einiger Maßnahmen sind vor allem ausreichend zur Verfügung stehende Finanzmittel notwendig. Hier sind aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Offenbach besonders Land und Bund gefordert.

Der Umsetzungsprozess wird nun vor allem vom Behindertenbeirat der Stadt sowie der Stadtverwaltung begleitet und fortlaufend evaluiert. Die erzielten Evaluationsergebnisse werden dann dem Magistrat vorgelegt und dienen als Grundlage für weitere Planungen, darunter einer Priorisierung der im Aktionsplan empfohlenen Maßnahmen. In einem Verbund mit vielen einzelnen Organisationen und Institutionen, die über den Behindertenbeirat und darüber hinaus an dem Thema Inklusion arbeiten, ist es möglich, eine Vielzahl von möglichen und vorgeschlagenen Maßnahmen gleichzeitig anzugehen und umzusetzen.

Ein wichtiges Ziel im Sinne der UN-BRK wurde bereits heute mit dem Aktionsplan erreicht: Es wurde mit vielen Beteiligten und Betroffenen gemeinsam über das Thema Inklusion in seinen vielen Facetten diskutiert und damit das Thema nachhaltig in die Öffentlichkeit gerückt. Dafür ist allen beteiligten Personen nachdrücklich zu danken.

Dies muss nun fortgesetzt werden, denn nur gemeinsam kann langfristig die Umsetzung der UN-BRK in Offenbach mit Leben gefüllt werden. Bereits im Jahr 2019 könnte mit der Umsetzung der ersten Maßnahmen begonnen werden.

10. Anhang

10.1 Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Die UN-Behindertenrechtskonvention, als völkerrechtlicher Vertrag, welcher von der Bundesregierung Deutschland 2009 ratifiziert wurde und in Kraft getreten ist, dient als Grundlage zur Orientierung und Umsetzung der dort vorgegebenen Richtlinien. Ziel der UN-BRK ist es Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen, zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern (vgl. Artikel 1 UN-BRK).

Nach Artikel 3 b und c sind die zentralen inhaltlichen Prinzipien der Schutz vor Diskriminierung und der Leitgedanke der Inklusion. Das heißt, Menschen mit Behinderung sind mit ihren Belangen von Anfang an mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe mit einzubeziehen.

10.1.1 Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Artikel 24 UN-BRK - Bildung

- „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 - c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 - d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 - e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.
- (3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Weitere gesetzliche Regelungen

Grundgesetz, Artikel 3 (3): „...Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Weitere, nicht abschließend aufgeführte Rechtsvorschriften:

- Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kap. SGB XII)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
- Hessisches Schulgesetz (HSchG)
- Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)
- Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz - HWBG)

10.1.2 Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Artikel 27 UN-BRK – Arbeit und Beschäftigung

- „(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem
- a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;
 - b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.“

Weitere gesetzliche Regelungen

Nationale Gesetze und tarifliche Vereinbarungen zum Thema Arbeitsrecht und zum besonderen Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, z.B.

- Arbeitszeitgesetz;
- Kündigungsschutz;
- Mindestlohngesetz;
- Teilhabegesetz;
- Allgemeinverbindliche Tarifverträge.

10.1.3 Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Wohnen und Bauen

Artikel 9 UN-BRK – Zugänglichkeit

- „(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 - b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 - c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 - d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 - e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 - f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
 - g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.“

Artikel 19 UN-BRK – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.“

Artikel 23 UN-BRK – Achtung der Wohnung und der Familie

- „(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - a) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - a) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.
- (5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.“

Hessische Bauordnung (HBO)

Die Hessische Bauordnung als Landesgesetz gewährleistet durch konkrete baulich-technische Anforderungen an bauliche Anlagen, die die Errichtung, die Instandhaltung und den Betrieb betreffen, dass durch sie keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, insbesondere Leben, Gesundheit und natürliche Lebensgrundlagen erhalten und nicht gefährdet werden. Es regelt zudem die erforderlichen Verfahren. Für die Einhaltung und ordnungsgemäße Umsetzung des Bauordnungsrechts sind die Bauaufsichtsbehörden als Verwaltungsbehörden zuständig. In der Stadt Offenbach wird diese Funktion vom städtischen Bauaufsichtsamt (Amt 63) wahrgenommen.

§ 43 Wohnungen, Absatz 2 HBO

- „(2) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem

Rollstuhl zugänglich sein. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.

Zusatzinformation:

Ein „unverhältnismäßiger Mehraufwand“ wird angenommen, wenn die sonst - also ohne erschwerte Bedingungen - für die Herstellung der Barrierefreiheit anfallenden Kosten um mehr als 50 Prozent höher wären. Der Bauherr entscheidet eigenverantwortlich nach den Abweichungsvoraussetzungen über den Wegfall der Verpflichtung.

10.1.4 Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

- UN-BRK;
- Nationaler Aktionsplan;
- Hessischer Aktionsplan;
- Sportförderrichtlinien Hessen und Offenbach;
- Bundesteilhabegesetz;
- Verfassung des Landes Hessen (Artikel 62a).

Im Gegensatz zur Kulturförderung, die als freiwillige Leistung gilt, ist die Förderung des Sports in der hessischen Verfassung verankert und damit keine freiwillige Leistung.

10.1.5 Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Gesundheit und Pflege

Artikel 25 UN-BRK - Gesundheit

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistun-

- gen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
 - d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
 - e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
 - f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.“

Artikel 26 UN-BRK - Habilitation und Rehabilitation

- „(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
 - a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
 - b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.
- (2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.
- (3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.“

Sozialgesetzbuch XI (SGB XI), § 14 – Begriff der Pflegebedürftigkeit, Absatz 1

„Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.“

Hessisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und zur Änderung anderer Gesetze (Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz – HessBGG)

vom 20. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl S. 729).
Auszüge:

„§ 1 Gesetzesziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

§ 2 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 3 Barrierefreiheit

- (1) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(....)

§ 8 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Hörbehinderte Menschen (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden.

den. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze das Recht, andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden.
(....)

§ 11 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

- (1) Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten im notwendigen Umfang die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Hör- oder sprachbehinderten Eltern werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Abs. 2 auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Kommunikation mit der Schule in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationshilfen erstattet. (...)

10.1.6 Maßgebliche Rechtsgrundlagen für Handlungsfeld Mobilität und Barrierefreiheit

Artikel 9 UN-BRK - Zugänglichkeit

Wortlaut siehe Kap. 10.1.3.

Artikel 13 UN-BRK - Zugang zur Justiz

- „(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.“

Artikel 19 UN-BRK - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Wortlaut siehe Kap. 10.1.3.

Artikel 20 UN-BRK - Persönliche Mobilität

„Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“

Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BGG, seit 1. Mai 2002)

Dieses Gesetz soll Benachteiligung von Menschen mit Behinderung vermeiden. Außerdem soll es sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt sind und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Die Anforderungen sind in vielen Gesetzen eingearbeitet, wie z.B.:

- Gaststättengesetz (GastG);
- Barrierefreie Informationstechnik;
- Bauordnungen;
- Musterbauordnung (MBO);
- Technische Baubestimmungen;
- Hessische Bauordnung (HBO).

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG)

Mit dem Bundesteilhabegesetz ist eine der großen sozialpolitischen Reformen dieser Legislaturperiode verabschiedet worden, an der fast ein Jahrzehnt lang gearbeitet wurde. Das Gesetz schafft mehr Möglichkeiten und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen.

Weitere gesetzliche Regelungen

- Hessisches Straßengesetz (HStrG);
- Arbeitsstättenverordnung 2015 (ArbStättV);
- DIN / EN;
- VDI-Richtlinien.

10.2 Angebote im Gesundheitswesen und in der Pflege

10.2.1 Kliniken in Offenbach

Ketteler Krankenhaus gemeinnützige GmbH

Lichtenplattenweg 85, 63071 Offenbach, Tel.: 069/8505-0

Internet: <http://www.ketteler-krankenhaus.org/de>

E-Mail: info@ketteler-krankenhaus.de

270 Betten, Hauptfachabteilungen: Innere Medizin und Geriatrie sowie eine Belegabteilung, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Onkologisches Zentrum.

Sana-Klinikum Offenbach GmbH

Starkenburgring 66, 63069 Offenbach, Tel.: 069/8405-0

Internet: <https://www.klinikum-offenbach.de>

E-Mail: Info-SOF@Sana.de

Klinik Dr. Frühauf

Scheffelstraße 83, 63071 Offenbach, Tel: 069/850010

Internet: <http://www.klinik-dr-fruehauf.de/index.html>

E-Mail: info@klinik-dr-fruehauf.de

10.2.2 Arztpraxen in Offenbach mit Angeboten für behinderte Menschen

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Aktionsplans werden weit mehr als 200 Ärzte mit Angeboten für behinderte Menschen gezählt. Auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen⁵ können Angebote nach folgenden Kategorien gesucht werden:

- Angebote für blinde Menschen;
- Angebote für Menschen mit Gehbehinderung;
- Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten;
- Angebote für Menschen mit Sehbehinderung;
- Angebote für gehörlose Menschen;
- Angebote für Menschen mit Hörbehinderung;
- Angebote für Rollstuhlfahrer.

⁵ Siehe <http://arztsucheessen.de/arztsuche/> (Stand 09.05.2018).

10.2.3 Weitere Einrichtungen

Alzheimer Gesellschaft - Region Offenbach am Main e.V.

Fischergasse 8, 63075 Offenbach, Tel.: 069/863313
Internet: www.alzheimer-gesellschaft-offenbach.de
E-Mail: agro@alzheimer-gesellschaft-offenbach.de
Angebote: Offene Fragen der Angehörigen / Pflegenden beantworten;
die Akzeptanz dieser Erkrankung verbessern.

Ambulanter Dienst der Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e. V.

Ludwigstraße 136, 63067 Offenbach, Tel.: 069/8090969-29
Internet: behindertenhilfe-offenbach.de
E-Mail: ambulanter-dienst@behindertenhilfe-offenbach.de
Angebote: Pflege und Assistenz (Menschen mit Behinderungen erhalten die Chance nach eigenen Vorstellungen zu leben. In Abstimmung mit Ihnen wird der Ablauf und die Gestaltung der Hilfen geplant und durchgeführt. Inhalte dieses Angebotes sind einzeln oder ergänzend: Persönliche Assistenz im Alltag, Häusliche Pflege, Hauswirtschaftliche Versorgung.

Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich in Stadt und Kreis Offenbach (AG-SHGIG)

Frankfurter Straße 48, 63065 Offenbach,
c/o Selbsthilfebüro beim PARITÄTISCHEN Offenbach
Tel.: 069/824162 oder 06104/682616, Internet: www.ag-shgig.de
Angebote: Koordinierung, Förderung und Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich in Stadt und Kreis Offenbach, jährliche Ausrichtung des Offenbacher Selbsthilfegruppentages, Kooperation mit VHS Offenbach zwecks Vortragsveranstaltungen zu den verschiedensten Gesundheitsthemen.

ASB Landesverband Hessen e. V.

Regionalverband Mittelhessen und Seniorenberatung

Rhönstraße 12, 63071 Offenbach, Tel.: 069/985444-0
Angebote: Die Seniorenberatung für ältere Menschen und deren Angehörige erfolgt als Hausbesuch, in der Beratungsstelle und telefonisch. Dazu gehören Informationen zu Möglichkeiten der Wohnraumanpassung, Alltagshilfen, Wohnformen im Alter, Leistungen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfeträger, Vorsorgeregungen, Konflikte in der Familie, Möglichkeiten der ambulanten und (teil-) stationären Versorgung.

Betreuungsbehörde Offenbach a. M.

Sozialamt, Berliner Straße 60 (Stadthaus), 63065 Offenbach, Tel.: 069/8065-2889
Angebote: Sachverhaltsermittlung für das Gericht hinsichtlich der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung bzw. zur Verlängerung oder Beendigung.

Demenznetzwerk

Geschäftsstelle: Demenzzentrum StattHaus (s. u.). Zugehörig von den hier aufgeführten Organisationen: AG-SHGIG, Pflegestützpunkt, Demenzzentrum StattHaus, Beratungsstelle Psycho-Soziale-Gesundheit, Betreuungsbehörde, Freiwilligenzentrum, ein privates Pflegeheim, ein privater ambulanter Pflegedienst sowie das Mehrgenerationenhaus W58.

Demenzzentrum StattHaus Offenbach der Hans und Ilse Breuer-Stiftung

Geleitsstraße 94, 63067 Offenbach, Tel.: 069/20305546

Internet: www.breuerstiftung.de, E-Mail: statthaus-of@breuerstiftung.de

Angebote: Beratung von Angehörigen und Betroffenen zur häuslichen Versorgung und anderen Themen, Niedrigschwellige Betreuungsangebote, Ambulant betreute Wohngemeinschaft, Kurzzeitwohnen, Offenes Café.

DRK Kreisverband Offenbach e. V. und Beratung zur Pflegeversicherung

Spessartring 24, 63071 Offenbach, Tel.: 069/8500116

Angebote: Das DRK bietet Beratung rund um die Pflegeversicherung an. Dazu gehören u. a. Informationen zu Pflegestufen, zu Geld- und Sachleistungen oder auch zum Prüfverfahren.

Freiwilligenzentrum

Domstraße 81, 63067 Offenbach, Tel.: 069/82367039, E-Mail: auszeit@fzof.de

Angebote: Projekt Auszeit (Betreuungsgruppe für demenziell Erkrankte, Entlastung Angehöriger)

Pflegestützpunkt Offenbach im Sozialamt,**Fachstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung**

Sozialamt, Berliner Straße 60 (Stadthaus), 63065 Offenbach

Tel.: 069/8065-2453/-3542, Email: pflgestuetzpunkt@offenbach.de

Angebote: Neutrale und trägerunabhängige Beratung und Information pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen rund um das Thema Pflege und Versorgung und die Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfsangeboten. Beispiel: Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung und zu weiteren sozialrechtlichen Fragen sowie Unterstützung bei Antrags- und Widerspruchsverfahren, bei der Auswahl des Pflegeangebots und der Organisation der Pflege.

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.

Gustav-Adolf-Straße 16, 63069 Offenbach

Tel.: 069/833544, Fax 069/84848192, E-Mail: kv-offenbach-stadt@vdk.de

Angebote: Der VdK ist Lobby der Menschen mit Behinderungen, der Senioren und der sozialversicherten Arbeitnehmer. Schwerpunkte: Sozialrechtlich relevante Themen wie z.B. Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Behindertenrecht, Rehabilitation, Erholungshilfen und Kuren, Wohngeld, Sozial- und Altenhilfe, soziale Entschädigung sowie berufliche Integration. Der VdK hilft beim Erledigen des Schriftverkehrs, bei Anträgen oder im Streitfall. Dann werden Mitglieder gegenüber Behörden, Sozialleistungsträgern und vor Gerichten vertreten - kostenlos - und wenn nötig durch alle Instanzen.

Stadtgesundheitsamt Offenbach

Fach- und Beratungsstelle Psycho-Soziale Gesundheit (PSG), Berliner Straße 60
Tel.: 069/8065-3130/-2611

Angebote: Unterstützung und Beratung von Menschen mit seelischen Problemen, sowie deren Freunde, Bekannte, Angehörige, ebenfalls Institutionen und Einrichtungen, die Hilfe im Umgang mit psychosozialen Problemstellungen benötigen.

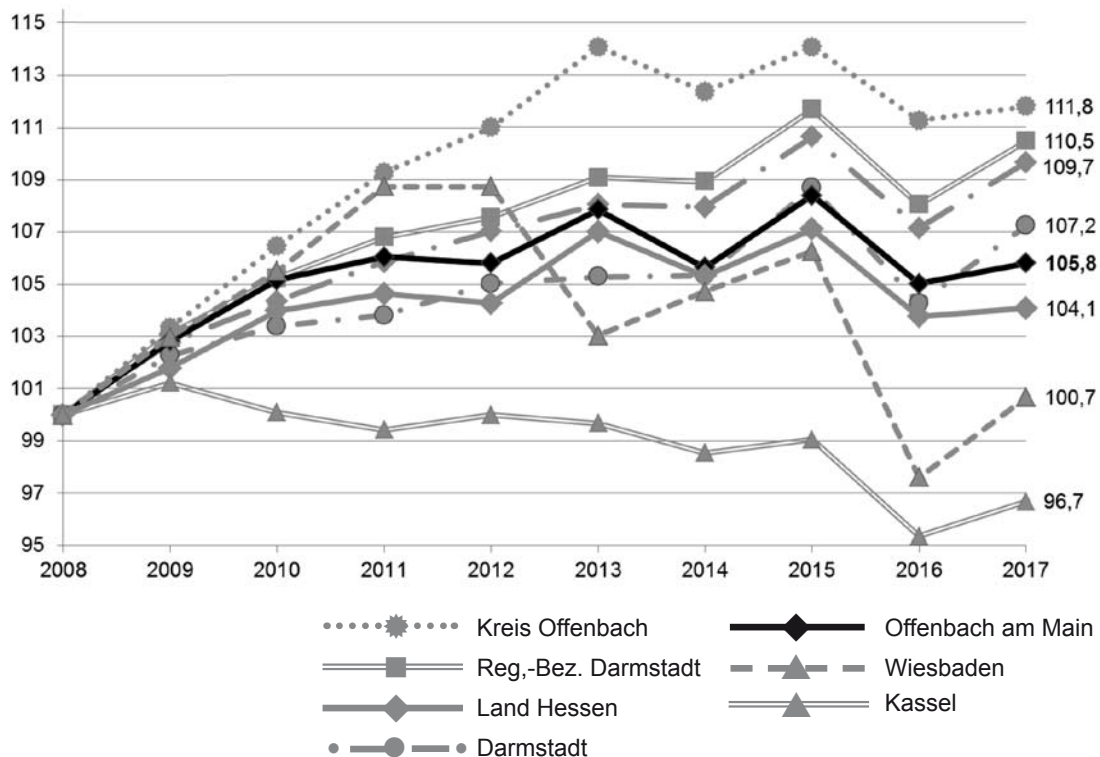
10.3 Statistische Informationen

Die nachfolgenden statistischen Angaben beziehen sich überwiegend auf Menschen mit Behinderungen. Hierzu liegen weitgehend gesicherte Daten vor. Die Datenlage zu weiteren Bevölkerungsgruppen, z.B. beeinträchtigten Menschen, die keinen Behindertenstatus nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch haben, aber gleichwohl aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen Adressaten des Kommunalen Aktionsplans Inklusion sind, ist unzureichend und lediglich punktuell verfügbar.

Nach Angaben des Statistischen Landesamtes Hessen⁶ waren am 31.12.2017 9,7 Prozent der Bevölkerung in Offenbach anerkannte Schwerbehinderte. Dieser Wert liegt leicht unter dem Landesdurchschnitt (Hessen: 9,9 Prozent), aber über den Werten der meisten kreisfreien Städte (vgl. Tab. 3).

Seit dem Jahr 2008 hat sich die Zahl der schwerbehinderten Menschen in Offenbach auf 12.145 erhöht (vgl. Abb. 3, Tab. 1). Dies geht einher mit einer Änderung der Bevölkerungszahl und der Bevölkerungsstruktur. Ab dem Jahr 2013 verharrte die Gesamtzahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung mit leichten Schwankungen auf demselben Niveau, während die Gesamtbevölkerung Offenbachs weiter wuchs (vgl. Abb. 4).

Abb. 3: Entwicklungsindex der Zahl anerkannt schwerbehinderter Menschen in Hessen (2008 = 100)

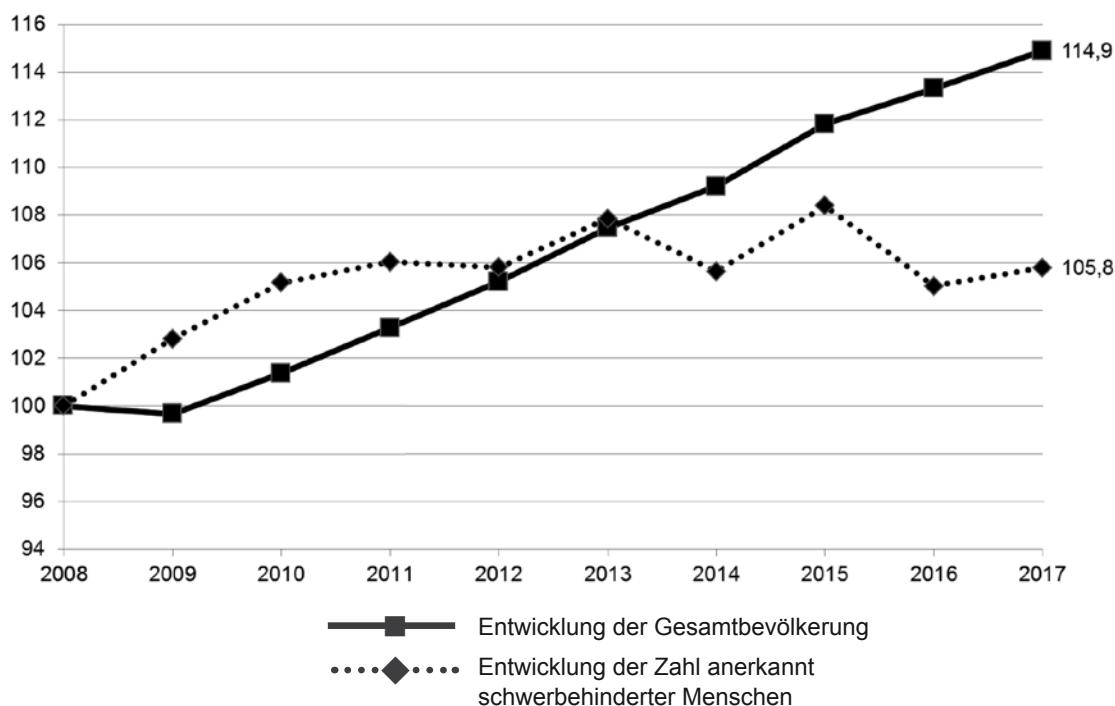


Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt. Berechnung/Darstellung: Amt 81.3 Sozialplanung

⁶ Vgl. Statistisches Landesamt Hessen (HSL): Die schwerbehinderten Menschen in Hessen Ende 2017 (Statistische Berichte, K III 1 - j/17). Zur Berechnung der Quoten nimmt das HSL den Bevölkerungsstand vom 31.12.2016.

Bei einer weitergehenden Unterscheidung nach dem Grad der Schwerbehinderung verändert sich die Rangfolge der Vergleichsräume (vgl. Tab. 3). Bezogen auf den Bevölkerungsstand am 31.12.2017 nach Melderegister der Stadt Offenbach lag der Anteil der Schwerbehinderten bei 9,0 Prozent (vgl. Tab. 4).

Abb. 4: Entwicklungsindex der Gesamtbevölkerung und der Zahl anerkannt schwerbehinderter Menschen in Offenbach (2008 = 100)



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt. Berechnung/Darstellung: Amt 81.3 Sozialplanung

Differenziert nach Altersgruppen sind es die über 54-Jährigen, die gemessen am Alter überdurchschnittlich häufig eine Schwerbehinderung aufweisen. Eine feine Untergliederung nach Art und Ursache der Behinderung wird vom Hessischen Statistischen Landesamt für die Betrachtung der Landesebene veröffentlicht, für kleinere Gebietseinheiten wie die Kommunen – so auch Offenbach – liegt eine Auswertung aus Datenschutzgründen nur stark aggregiert und nur für das Jahr 2015 vor (vgl. Tab. 6).

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags werden in der Sozialverwaltung detaillierte statistische Informationen vorgehalten und verarbeitet. In Teilen werden sie auch veröffentlicht, so z.B. im jährlich erscheinenden Sozialbericht. Dieser fußt im Bereich des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch auf dem Controllingreport des Sozialamtes. Dort wird z.B. von 752 Personen berichtet, die im Laufe des Jahres 2016 Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung außerhalb von Einrichtungen erhalten haben, darunter waren 231 Kinder in integrativen Kindertagesstätten und 136 Kinder im Rahmen der Frühförderung.

Das Jugendamt meldete für das Jahr 2014 176 Integrationsplätze in Kindergärten und Horten für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder aus Offenbach, darunter 163 Plätze in Offenbach. Auch war das Jugendamt im Jahr 2015 für die Betreuung von 19 seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen zuständig.

Finanzielle Hilfen für behinderte Menschen wurden auch nach weiteren Einzelhilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt, wie z.B. am Jahresende 2017 für 1.081 Personen als Grundsicherung für Erwerbsminderung, die aufgrund von Behinderungen und Krankheit geleistet wird. Weitere detaillierte Statistiken, die die Beeinträchtigungen der älteren Bevölkerung im Fokus haben, hält die Kommunale Altenplanung vor.

Tab. 1 Entwicklung der Zahl der anerkannt Schwerbehinderten in Hessen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Darmstadt	12.073	12.348	12.482	12.533	12.680	12.711	12.717	13.121	12.589	12.948
Frankfurt a. M.	64.065	65.211	66.620	67.034	66.807	68.558	67.464	68.613	66.481	66.680
Kassel	19.425	19.662	19.443	19.316	19.424	19.364	19.143	19.243	18.524	18.782
Offenbach a. M.	11.479	11.803	12.072	12.173	12.146	12.380	12.126	12.442	12.056	12.145
Wiesbaden	29.072	29.939	30.671	31.611	31.611	29.954	30.442	30.891	28.377	29.270
Kreis Offenbach	26.443	27.326	28.151	28.895	29.351	30.166	29.712	30.165	29.422	29.562
Reg.-Bez. Darmstadt	334.531	344.919	352.071	357.285	359.838	364.909	364.416	373.622	361.420	369.547
Land Hessen	563.342	578.842	587.880	596.257	602.932	608.624	608.106	623.236	603.571	617.766

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt.

Tab. 2 Entwicklungsindex der Zahl der anerkannt Schwerbehinderten in Hessen (2008 = 100)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Darmstadt	100	102,3	103,4	103,8	105,0	105,3	105,3	108,7	104,3	107,2
Frankfurt a. M.	100	101,8	104,0	104,6	104,3	107,0	105,3	107,1	103,8	104,1
Kassel	100	101,2	100,1	99,4	100,0	99,7	98,5	99,1	95,4	96,7
Offenbach a. M.	100	102,8	105,2	106,0	105,8	107,8	105,6	108,4	105,0	105,8
Wiesbaden	100	103,0	105,5	108,7	108,7	103,0	104,7	106,3	97,6	100,7
Kreis Offenbach	100	103,3	106,5	109,3	111,0	114,1	112,4	114,1	111,3	111,8
Reg.-Bez. Darmstadt	100	103,1	105,2	106,8	107,6	109,1	108,9	111,7	108,0	110,5
Land Hessen	100	102,8	104,4	105,8	107,0	108,0	107,9	110,6	107,1	109,7

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt. Berechnungen Amt 81.3 Sozialplanung.

Tab. 3 Schwerbehinderte Menschen nach dem Grad der Behinderung (GdB) in ausgewählten Verwaltungsbezirken am 31.12.2017

	davon mit einem GdB von													
	Anteil in % der Bevölkerung		50		60		70		80		90		100	
	Insgesamt		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %		Anteil in %	
Darmstadt	12.948	8,2	3.893	30,1	1.866	14,4	1.379	10,7	1.529	11,8	759	5,9	3.522	27,2
Frankfurt a. M.	66.680	9,1	19.526	29,3	10.739	16,1	7.479	11,2	8.135	12,2	3.630	5,4	17.171	25,8
Kassel	18.782	9,4	5.685	30,3	2.984	15,9	2.524	13,4	2.461	13,1	1.121	6,0	4.007	21,3
Offenb. a. M.	12.145	9,7	3.560	29,3	2.026	16,7	1.411	11,6	1.516	12,5	660	5,4	2.972	24,5
Wiesbaden	29.270	10,5	8.354	28,5	4.463	15,2	3.567	12,2	3.324	11,4	1.698	5,8	7.864	26,9
Kreis Offenb.	29.562	8,4	10.292	34,8	4.863	16,5	3.132	10,6	3.281	11,1	1.451	4,9	6.543	22,1
Reg.-Bez. Darmstadt	369.547	9,4	118.912	32,2	57.771	15,6	39.760	10,8	42.502	11,5	19.376	5,2	91.226	24,7
Land Hessen	617.766	9,9	204.870	33,2	97.637	15,8	67.965	11,0	69.747	11,3	31.400	5,1	146.147	23,7

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt. Berechnungen: Amt 81.3 Sozialplanung.

*Bevölkerungsstand 31.12.2016 nach Fortschreibung Zensus 2011

Tab. 4 Anerkannt Schwerbehinderte Menschen nach Alter in Offenbach am Main am 31.12.2017

Alter in Jahren	0-3	4-5	6-14	15-17	18-24	25-34	35-44	45-54	55-59	60-61	62-64	65 u. älter	Summe
Anzahl	27	32	204	60	176	319	572	1.471	1.206	535	953	6.590	12.145
Anteil	0,3%	0,3%	1,5%	0,5%	1,3%	2,5%	4,7%	13,1%	9,5%	5,1%	7,9%	53,4%	100%
Anteil an Altersgruppe in Bevölkerung*	0,5%	1,2%	1,7%	1,6%	1,6%	1,4%	2,9%	7,2%	13,6%	18,1%	23,2%	30,1%	9,0%

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt. Berechnungen: Amt 81.3 Sozialplanung. *Bevölkerungsstand 31.12.2017 nach Melderegister. Es können sich daher bei den Quotenberechnungen Abweichungen gegenüber Angaben des Landes Hessen ergeben.

Tab. 5 Entwicklung der Zahl anerkannt schwerbehinderter Menschen nach Alter in Offenbach am Main (jeweils 31.12.)

	0-3	4-5	6-14	15-17	18-24	25-34	35-44	45-54	55-59	60-61	62-64	65 u. älter	Summe
2008	30	32	144	52	138	297	741	1.447	1.276	687	984	5.651	11.479
2009	25	35	152	58	143	304	733	1.533	1.249	682	997	5.892	11.803
2010	28	29	140	57	151	318	737	1.595	1.260	663	1.103	5.991	12.072
2011	27	24	160	54	148	288	714	1.644	1.280	680	1.104	6.050	12.173
2012	27	20	174	54	139	299	670	1.676	1.249	634	1.092	6.112	12.146
2013	37	30	187	60	147	324	641	1.713	1.246	612	1.061	6.322	12.380
2014	33	32	174	65	148	308	604	1.661	1.207	584	1.023	6.287	12.126
2015	33	32	188	64	157	316	581	1.624	1.178	639	988	6.642	12.442
2016	30	30	196	67	171	321	567	1.566	1.137	625	954	6.392	12.056
2017	27	32	204	60	176	319	572	1.471	1.206	535	953	6.590	12.145

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt.

Tab. 6 Behinderungen nach Art und Ursache in Offenbach am Main am 31.12.2015 *

Art der Behinderung (nur jeweils schwerste Behinderung)	Ins- gesamt	Anteil	Ange- borene Behinde- rung	Unfälle ins- gesamt	Anerkannte Kriegs-, Wehr- dienst- oder Zivildienst- beschädigung	Allgemeine Krankheit (einschließlich Impfschaden)	Sonstige, mehrere oder ungenügend bezeichnete Ursachen
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	175	1,4%	•	9	•	61	•
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	1.314	10,6%	26	27	11	546	704
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	1.667	13,4%	•	6	•	892	760
Blindheit und Sehbehinderung	569	4,6%	•	4	•	275	274
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	936	7,5%	•	-	•	406	504
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	40	0,3%	•	-	-	30	•
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	3.220	25,9%	•	6	•	1923	1.280
Querschnittlähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	2.717	21,8%	67	23	5	1311	1.311
Sonstige und ungenügend be- zeichnete Behinderungen	1.804	14,5%	46	22	7	783	945
Insgesamt	12.442	100%	197	98	36	6.227	5.884

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt. Berechnungen: Amt 81.3 Sozialplanung. Das Zeichen • bedeutet: Der Wert ist wegen des Datenschutzes nicht ausgewiesen. Neuere Werte waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Aktionsplans nicht auswertbar.

10.4 Sitzungen der thematischen Arbeitsgruppen

AG 1 Erziehung und Bildung

Sitzungstermine:

22.02.2017, 08.03.2017, 30.03.2017, 20.04.2017

Leitung:

Peter Panthöfer (Behindertenhilfe in Stadt und Kreis Offenbach e.V.),
Kai Seibel (Stadt Offenbach/Fachstelle Bildungskordinierung und Beratung)

Teilnehmerkreis:

- Bode, Oliver (Lebenshilfe e.V. Offenbach, IGEL e.V.),
- Botte, Dr. Gabriele (VHS),
- Burkart, Hans (CDU-Fraktion),
- Conrad, Thomas (Behindertenhilfe Stadt und Kreis Offenbach e.V., interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstelle),
- Eckert, Marion (SPD),
- Egerer, Andrea (StartHaus),
- Hambach, Jasmin (VHS, Fachstelle Bildungskordinierung und Beratung),
- Kersten, Ralph et al. (Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration/ Regionales Übergangsmanagement),
- Knecht, Achim (Staatliches Schulamt),
- Löhr, Thomas (Stadtschulamt),
- Ludwig, Jens (SPD),
- Mahmood, Madiha (Kinder- und Jugendparlament),
- May, S. (Behindertenhilfe Offenbach, Integrative Kita Martin-Luther-Park),
- Petry, Dr. Ulrike (Jugendamt),
- Praschma, Pia (Kinder- und Jugendparlament),
- Rehe, Claudia (VHS),
- Steiner, Claudia (Kommunale Behindertenbeauftragte),
- Terpitz, Dr. Dorothea (Igel OF e.V.),
- Wähle, Karl-Heinz (Ludwig-Dern-Schule),
- Walter, Lutz (Lebenshilfe e.V. Offenbach).

AG 2 Arbeit und Beschäftigung

Sitzungstermine:

23.02.2017, 13.03.2017, 27.03.2017, 18.04.2017

Leitung:

Joachim Rumpf (MainArbeit Kommunales Jobcenter Offenbach)

Teilnehmerkreis:

- Apel, Katja (Lebensräume Rehabilitationsgesellschaft mbH),
- Arnold, Thomas (Agentur für Arbeit Offenbach),
- Brendel, Robert (Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau),
- Brück, Bettina (MainArbeit Kommunales Jobcenter Offenbach),
- Dörr, Karin (Kommunale Frauenbeauftragte Stadt Offenbach),
- Gersberg, Nadine (SPD-Fraktion Offenbach),
- Gräf, Mike (ESSWERK gem. Integrationsgesellschaft mbH),
- Huhle, Sonja (Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main),
- Keller, Wolfgang (Gehörlosen-Ortsbund Stadt- und Kreis Offenbach e.V.),
- Kempe, Dana (Agentur für Arbeit Offenbach),
- Lindenthal, Lisa (AOK-Die Gesundheitskasse in Hessen),
- Ruff, Thomas (Werkstätten Hainbachtal gGmbH),
- Schneider, Georg (FDP-Fraktion),
- Steiner, Claudia (Kommunale Behindertenbeauftragte),
- Weber, Dirk (Gehörlosen-Ortsbund Stadt- und Kreis Offenbach e.V.),
- Wiegand, Bernd (IHK Offenbach).

AG 3 Wohnen und Bauen

Sitzungstermine:

13.02.2017, 02.03.2017, 09.03.2017, 23.03.2017, 24.04.2017

Leitung:

Jörg Kreißl (Behindertenhilfe Stadt und Kreis Offenbach e.V.)

Teilnehmerkreis:

- Böttcher, Dirk (GBO),
- Burgholte-Niemitz, Jutta (Demenzzentrum StattHaus Offenbach),
- Dehelean, Susan (Evangelische Familienbildung Offenbach),
- Dubas, Tanja (Demenzzentrum StattHaus Offenbach),
- Evers, Heidi (Lebenszeiten e.V./W 58),
- Fresow-Zietlow, Renate (Lebenszeiten e.V./W58),
- Hansen, Klaus (Gemeinnützige Ketteler Baugenossenschaft e.G.),
- Knörnschild, Marc (SPD),
- Nowak von Livonius, Wiebke (Behindertenbeirat),

- Panthöfer, Peter (Behindertenhilfe Stadt und Kreis Offenbach e.V., Ambulanter Dienst),
- Platt, Hans-Jürgen (Lebenszeiten e.V./W58),
- Preuß, Tina (CreativHaus e.V. Offenbach),
- Saptel, Alwyn (Unernehmensgruppe Nassauische Heimstätt/Wohnstadt),
- Schneider, Christine (WG StattHaus Offenbach),
- Schnell, Peter (Fraktion Die Linke),
- Steilberg, Frau (Lebensräume e.V.),
- Steiner, Claudia (Kommunale Behindertenbeauftragte),
- Winter, Kerstin (Baugenossenschaft Odenwaldring e.G.).

AG 4 Kultur, Freizeit, Sport

Sitzungstermine:

02.03.2017, 09.03.2017, 24.04.2017, 08.05.2017

Leitung:

Anna-Fee Neugebauer (Stadt Offenbach/Amt für Kultur- und Sportmanagement),
Sabine-Lydia Schmidt (Stadt Offenbach/Amt für Kultur- und Sportmanagement)

Teilnehmerkreis:

- Buchholz, Ernst (privat),
- Büttner, Anja (Theaterclub ELMAR),
- Eckert, Marie-Lauren (SPD),
- Ehrig, Andrea (Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Internetredaktion),
- Elsässer, Rolf-Dieter (TSG Bürgel e.V.),
- Fröhlich, Anton (Behindertensportverein),
- Geisler, Frank (Theater im T-Raum),
- Gruhn, Uwe (privat),
- Grün, Birgit (VHS),
- Guth, Marion (Die Linke),
- Karaca, Funda (Haus der Stadtgeschichte),
- Keller, Wolfgang (Gehörlosen-Ortsbund Stadt- und Kreis Offenbach e.V.),
- Köster, Nicole (Stadtbibliothek),
- Latzke, Michèle (Amt für Öffentlichkeitsarbeit),
- Levi-Wach, Barbara (Agenda-Büro Offenbach),
- Meyer, Barbara (Jugendkunstschule Offenbach),
- Müller, Ingrid (Behindertensportverein),
- Nöller, Sieglinde (CDU),
- Reichenbach, Christel (CDU),
- Reimers-Gruhn, Jutta (Kulturkommission),
- Roth, Manfred (Offenbacher Karnevalsverein, OKV),
- Sacaliuc, Ana-Violeta (Amt für Arbeitsförderung, Statistik und Integration),
- Schlachter, Petra (Amt für Kultur- und Sportmanagement),
- Steiner, Claudia (Kommunale Behindertenbeauftragte),

- Stratthaus, Manfred (Ruderverein Hellas 1901 e.V.),
- Waldvogel, Simon (Musikschule Offenbach am Main e.V.),
- Weber, Dirk (Gehörlosen-Ortsbund Stadt- und Kreis Offenbach e.V.),
- Wieland, Peter (Behindertensportverein).

AG 5 Gesundheit und Pflege

Sitzungstermine:

10.02.2017, 23.02.2017, 10.03.2017, 31.03.2017, 14.04.2017

Leitung:

Rainer Marx (Behindertenbeirat, AG-SHGIG)

Teilnehmerkreis:

- Dubas, Tanja (StattHaus Demenzzentrum),
- Desch, Martina (Diakoniestation Offenbach),
- Eckert, Manfred (Topic-Herzog Pflegedienst),
- Evers, Heidi (Lebenszeiten e.V./W58),
- Frese, Gertrud (Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V., Offenbach),
- Fresow-Zietlow, Renate (Lebenszeiten e.V./W58),
- Fröhlich, Anton (Pro Retina),
- Gann, Udo (AG-SHGIG),
- Grunewald, Petra (Nieder-Ramstädter Diakonie),
- Kamm, Eva (Freiwilligenzentrum Offenbach),
- Köppe, Bettina (Sozialamt, Pflegestützpunkt),
- Kucharskis, Elfriede (Stadtgesundheitsamt),
- Metz, Stefan (SPD),
- Nowak von Livonius, Wiebke (Behindertenbeirat),
- Platt, Hans-Jürgen (Lebenszeiten e.V./W58),
- Rüss, Norbert (Gehörlosen-Ortsbund Stadt- und Kreis Offenbach e.V.),
- Schäfer, Silke (Senioren-Zentrum Offenbach),
- Schmalhorst, Ingrid (Behindertenhilfe Stadt und Kreis Offenbach e.V.),
- Schüler, Gudrun (Stadtgesundheitsamt),
- Schüler, Tom (PARITÄTISCHE Projekte gemeinnützige Gesellschaft mbH – Selbsthilfebüro Offenbach),
- Steiner, Grete (Alzheimer Gesellschaft Offenbach),
- Sudholt, Hannah (IHK Offenbach),
- Wagner, Sonja (Senioren-Zentrum Offenbach),
- Weber, Dirk (Gehörlosen-Ortsbund Stadt- und Kreis Offenbach e.V.),
- Willerscheidt, Thomas (Ambulanter Pflegedienst Aesculap),
- Zeising-Ludwig, Stephanie (Sozialamt, Betreuungsbehörde).

AG 6 Mobilität und Barrierefreiheit

Sitzungstermine:

09.02.2017, 24.02.2017, 15.03.2017, 22.03.2017

Leitung:

Helmut Schwoll (VdK)

Teilnehmerkreis:

- Anton Fröhlich (Pro Retina e.V.),
- Dirk Weber (Gehörlosen-Ortsbund Stadt und Kreis Offenbach e.V.),
- Esser-Kapp, Christiane (Fraktion Bündnis 90/DieGrünen),
- FDP-Fraktion,
- Frese, Gertrud (Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V., Offenbach),
- Frese, Rolf-Erich (Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e.V., Offenbach),
- Fröhlich, Anja (CDU-Fraktion),
- Gersberg, Nadine (SPD),
- Herzberg, Michael (CDU-Fraktion),
- Keller, Wolfgang (Gehörlosen-Ortsbund Stadt- und Kreis Offenbach e.V.),
- Marx, Rainer (Behindertenbeirat, AG Selbsthilfegruppen),
- Nowak von Livonius, Wiebke (Behindertenbeirat),
- Peter Schnell (Die Linke-Fraktion),
- Reinhard Wahlich (AfD-Fraktion),
- Schaad, Roland (VdK),
- Schröder, Janet (FWG-Fraktion),
- Schüler, Tom (PARITÄTISCHE Projekte gemeinnützige Gesellschaft mbH – Selbsthilfebüro Offenbach),
- Seubert, Frank (Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement),
- Steilberg, Mieke (Stiftung LEBENSÄRÄUME Offenbach am Main),
- Steiner, Claudia (Kommunale Behindertenbeauftragte),
- Stoffels, Agnes (Die Linke),
- Sudholt, Hannah (IHK Offenbach),
- Weinrich, Heidi (Sozialamt, Kommunale Altenplanung).

10.5 Abkürzungsverzeichnis

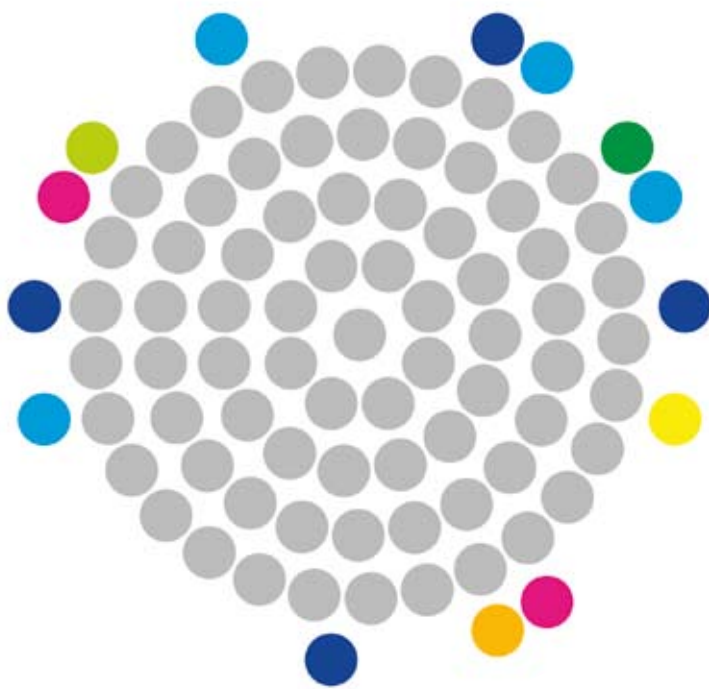
AG-SHGIG	Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich in Stadt und Kreis Offenbach
Amt 10	Hauptamt
Amt 11	Personalamt
Amt 13	Amt für Öffentlichkeitsarbeit
Amt 32	Ordnungsamt
Amt 35.1	Wohnungsamt
Amt 40	Stadtschulamt
Amt 42	Stadtbibliothek
Amt 43	Volkshochschule
Amt 43/FS Bildung	Volkshochschule/Fachstelle Bildungskordinierung und Beratung
Amt 46	Haus der Stadtgeschichte
Amt 49	Amt für Kultur- und Sportmanagement
Amt 49.1	Kulturmanagement
Amt 49.2	Sportmanagement
Amt 50	Sozialamt
Amt 50/FS Älter	Sozialamt/Fachstelle für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung
Amt 50/KBB	Kommunale Behindertenbeauftragte
Amt 51	Jugendamt
Amt 57	Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach
Amt 60	Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement
Amt 63	Bauaufsichtsamt
Amt 80	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften
Amt 80/CM	Wirtschaftsförderung und Liegenschaften/Citymanagement
Amt 81	Arbeitsförderung, Statistik und Integration
Amt 81.3	Soziale Stadtentwicklung und Integration
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
BA	Bundesagentur für Arbeit
BFZ	Beratungs- und Förderzentrum
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz)
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EKO	Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach
DLM	Deutsches Ledermuseum
DIN	Deutsche Industrienorm
EKO	Eigenbetrieb Kindertagesstätten Offenbach
EN	Europäische Norm
GastG	Gaststättengesetz
GBM	Gebäudemanagement GmbH Offenbach
GBO	Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Offenbach
GdB	Grad der Behinderung

GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HessBGG	Hessisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
HSchG	Hessisches Schulgesetz
HStrG	Hessisches Straßengesetz
HWBG	Hessisches Weiterbildungsgesetz
KAI-AG	Arbeitsgruppen der Planungsgruppe Kommunaler Aktionsplan Inklusion
KFS	Kultur, Freizeit und Sport
KVH	Kassenärztliche Vereinigung Hessen
MBO	Musterbauordnung
MSO	Migrantenselbsthilfeorganisationen
NiO	Nahverkehr in Offenbach GmbH
OSG	Offenbacher Stadtinformation GmbH
RMV	Rhein-Main-Verkehrsverbund
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeits- suchende)
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung)
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Pflegeversicherung)
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
SOH	Stadtwerke Offenbach Holding GmbH
SSA	Staatliches Schulamt
STVV	Stadtverordnetenversammlung
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V.
VdK	Sozialverband VdK Deutschland e.V.
VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen

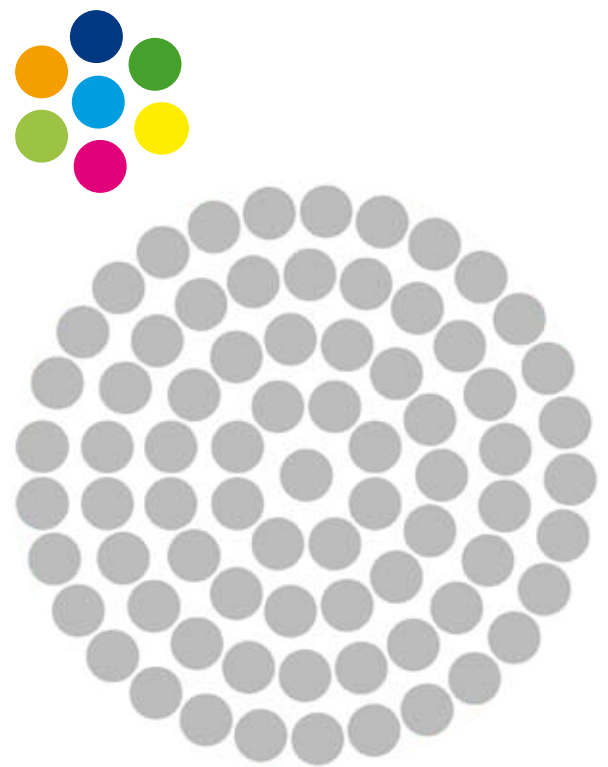


Kommunaler Aktionsplan Inklusion

Magistrat der Stadt Offenbach am Main
Arbeitsförderung, Statistik und Integration
Abteilung 81.3, Referat Sozialplanung
Berliner Straße 100 • 63065 Offenbach am Main



EXKLUSION



SEPARATION